

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2002

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Dezember 2002

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
11. 12. 02	Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	470
11. 12. 02	Gesetz zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich	471
11. 12. 02	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	476
12. 12. 02	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes	477
10. 12. 02	Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg (DVO-LAFWoG)	478
10. 12. 02	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Straßenbauämter	479
11. 10. 02	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Privatwaldverordnung	480
29. 10. 02	Verordnung des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst – AprOBau hD)	480
27. 11. 02	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	492
27. 11. 02	Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	492
1. 12. 02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	493
2. 12. 02	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	493
4. 12. 02	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Straßenbauverwaltung	518
5. 12. 02	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Karlsruhe	519
5. 12. 02	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Pforzheim Calw	519
5. 12. 02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung	520
9. 12. 02	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Aufstiegsverordnung	521
12. 12. 02	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung – FFVO)	521
15. 11. 02	Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über den Beschluss der Landesregierung zur Umstufung des Baggersees »Kernsee« in ein Gewässer II. Ordnung	525
8. 11. 02	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	525

9. 12. 02	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	526
2. 12. 02	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Städlin-Hornenberg«	528
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 19. November 2002 (GBI. S. 428)	531

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2002

**Gesetz
zur Ausführung
des Grundsicherungsgesetzes
und zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 11. Dezember 2002

Der Landtag hat am 11. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Grundsicherungsgesetzes
(AGGSiG)**

§ 1

Träger der Grundsicherung

(1) Träger der Grundsicherung nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1335) sind die Stadtkreise und die Landkreise, soweit in Absatz 2 kein anderer Träger bestimmt ist. Die Träger der Grundsicherung führen die Grundsicherung als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

(2) Die Landeswohlfahrtsverbände sind zuständig für Antragsberechtigte, denen sie gleichzeitig unmittelbar vollstationäre Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewähren.

§ 2

*Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden,
Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen*

(1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen als Träger der Grundsicherung obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgabe im Sinne von § 2 Abs. 3 der Ge-

meindeordnung übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann. § 6 Satz 3 bis 5 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 23. April 1963 (GBI. S. 33), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBI. S. 84), gilt entsprechend.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden beauftragen, ihnen als Trägern der Grundsicherung obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

(3) Wird ein Antrag auf Grundsicherung bei der kreisangehörigen Gemeinde gestellt, in der sich die antragstellende Person tatsächlich aufhält, so hat die Gemeinde den Antrag entgegenzunehmen und ihn, soweit sie selbst nicht Aufgaben der Grundsicherung nach Absatz 1 durchführt, an den zuständigen Träger der Grundsicherung oder die Verwaltungsgemeinschaft, die nach Absatz 1 Aufgaben der Grundsicherung durchführt, weiterzuleiten.

§ 3

*Kosten der Grundsicherung,
Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes*

(1) Die Träger der Grundsicherung tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu. Die Landeswohlfahrtsverbände erstatten den Stadtkreisen und den Landkreisen die aufgewendeten Kosten für die Grundsicherung in den Fällen, in denen diesen die Aufgaben der Sozialhilfe auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes übertragen wurden und Grundsicherungsleistungen anstelle von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbracht werden. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden von den Landeswohlfahrtsverbänden nicht erstattet.

(2) Die dem Land zufließenden Bundesmittel nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 475) werden an die Träger der Grundsicherung weitergeleitet. Die Landeswohlfahrts-

verbände erhalten von den zufließenden Bundesmitteln vorab einen Pauschalbetrag in Höhe von jährlich 5 vom Hundert. Dieser Pauschalbetrag wird zwischen den Landeswohlfahrtsverbänden entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Verbandsgebiete zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres verteilt; sofern diese nicht vorliegt, sind die letzten Ergebnisse der vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg geführten Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik maßgeblich.

(3) Die nach Abzug des Pauschalbetrages für die Landeswohlfahrtsverbände verbleibenden Bundesmittel werden in den Jahren 2003 bis 2005 jeweils vorläufig an die Stadtkreise und die Landkreise entsprechend dem Anteil des jeweiligen Kreises an den Aufwendungen für das Wohngeld nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes weitergegeben.

(4) Für die endgültige Verteilung der nach Abzug des Pauschalbetrages für die Landeswohlfahrtsverbände verbleibenden Bundesmittel auf die Stadtkreise und Landkreise sind die Aufwendungen (Ausgaben abzüglich Einnahmen) des jeweiligen Kreises entsprechend den Ergebnissen der Statistik nach § 8 des Grundsicherungsgesetzes abzüglich der Erstattungsleistungen der Landeswohlfahrtsverbände nach Absatz 1 Satz 3 maßgebend. Dabei sind für die Jahre 2003 und 2004 die Aufwendungen des jeweiligen Jahres, für das Jahr 2005 die Aufwendungen des Jahres 2004 zugrunde zu legen. Ab dem Jahre 2006 erfolgt die Verteilung, jeweils nach Abzug des Pauschalbetrages für die Landeswohlfahrtsverbände, unmittelbar und abschließend jeweils anhand der Aufwendungen für das zweitvorangegangene Jahr.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2002 (GBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort »Sozialhilfenettoausgaben« die Worte »und Nettoausgaben für die Grundsicherung« eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Sozialhilfenettoausgaben« die Worte »und die Nettoausgaben für die Grundsicherung« und nach dem Wort »Sozialhilfe« die Worte »und der Grundsicherung« eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich

Vom 11. Dezember 2002

Der Landtag hat am 11. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Universitätsgesetzes

Das Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen nach Absatz 3 kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 85 Abs. 6 und 7 abhängig machen.«

2. § 64 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- »Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,
1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
 2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
 3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
 4. an der Verwaltung der Universität mitzuwirken,
 5. in den Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
 6. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hoch-

schulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und

7. Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrzunehmen.«

3. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 8 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

»(6) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung können die Universitäten außer der Qualifikation nach Absatz 5 den Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen; die besonderen fachspezifischen Anforderungen sind von den Universitäten darzulegen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Universität durch. Die Universität stellt die fachspezifische Eignung von Bewerbern anhand folgender Merkmale fest:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Bei dem Eignungsfeststellungsverfahren sind mindestens drei Eignungskriterien miteinander zu kombinieren; stellt die Universität die Eignung durch Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche fest, ist die Kombination mit einem weiteren Kriterium ausreichend. Die Universitäten können Motivations- und Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche auf einmalige Wiederholung begrenzen. Führen die Universitäten Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche durch, können sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach Satz 4 zulässigen Kombination der Eignungsmerkmale vornehmen, wenn bereits nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten ist, dass die Bewerber in dem Auswahlgespräch ihre Eignung nachweisen können. Weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Universitäten durch Satzung.

(7) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Universität zu bilden ist. Der Ausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität bestimmten Hochschullehrern zusammen. Die Universitäten können in der Satzung vorsehen, dass dem Ausschuss neben Hochschullehrern auch Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und Lehrer an Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen angehören; die Hochschullehrer müssen im Ausschuss die Mehrheit bilden. Darüber hinaus kann in der Satzung festgelegt werden, dass sonstige Mitglieder der Universität im Ausschuss beratend mitwirken. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Universität auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens.«

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
- d) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird das Wort »Leistungsfähigkeit« durch die Worte »Eignung und Motivation« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen nach Absatz 3 kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 8 und 9 abhängig machen.«

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »den Absätzen 3 und 4« durch die Worte »Absatz 3« ersetzt.

2. § 47 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- »Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,
1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
 2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
 3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,

4. an der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken,
 5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
 6. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
 7. Aufgaben nach § 3 Abs. 7 wahrzunehmen.«
3. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 8 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 7 Satz 7 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6« ersetzt.
 - c) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

»(8) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung können die Pädagogischen Hochschulen außer der Qualifikation nach Absatz 5 den Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen; die besonderen fachspezifischen Anforderungen sind von den Pädagogischen Hochschulen darzulegen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Pädagogische Hochschule durch. Die Pädagogische Hochschule stellt die fachspezifische Eignung von Bewerbern anhand folgender Merkmale fest:

 1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
 2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
 3. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
 4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
 5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Bei dem Eignungsfeststellungsverfahren sind mindestens drei Eignungskriterien miteinander zu kombinieren; stellt die Pädagogische Hochschule die Eignung durch Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche fest, ist die Kombination mit einem weiteren Kriterium ausreichend. Die Pädagogischen Hochschulen können Motivations- und Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche auf einmalige Wiederholung begrenzen. Führen die Pädagogischen Hochschu-

len Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche durch, können sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach Satz 4 zulässigen Kombination der Eignungsmerkmale vornehmen, wenn bereits nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten ist, dass die Bewerber in dem Auswahlgespräch ihre Eignung nachweisen können. Weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Pädagogischen Hochschulen durch Satzung.

(9) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Pädagogischen Hochschule zu bilden ist. Der Ausschuss setzt sich aus von der Leitung der Pädagogischen Hochschule bestimmten Hochschullehrern zusammen. Die Pädagogischen Hochschulen können in der Satzung vorsehen, dass dem Ausschuss neben Hochschullehrern auch Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und Lehrer an Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen angehören; die Hochschullehrer müssen im Ausschuss die Mehrheit bilden. Darüber hinaus kann in der Satzung festgelegt werden, dass sonstige Mitglieder der Pädagogischen Hochschule im Ausschuss beratend mitwirken. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Pädagogischen Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens.«

- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 10 und 11.
- e) Im neuen Absatz 10 Satz 1 wird das Wort »Leistungsfähigkeit« durch die Worte »Eignung und Motivation« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 125), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (GBI. S. 501) sowie Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBI. S. 750), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen nach Absatz 2 kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 53 Abs. 9 und 10 abhängig machen.«
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »den Absätzen 2 und 3« durch die Worte »Absatz 2« ersetzt.
2. § 45 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Fachhochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. bei den Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
7. Aufgaben nach § 3 Abs. 7 und 8 wahrzunehmen.«

3. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 7 wird gestrichen.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

»(9) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung können die Fachhochschulen außer der Qualifikation nach Absatz 5 den Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen; die besonderen fachspezifischen Anforderungen sind von den Fachhochschulen darzulegen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Fachhochschule durch. Die Fachhochschule stellt die fachspezifische Eignung von Bewerbern anhand folgender Merkmale fest:

1. in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Leistungen in studiengangspezifischen Fächern,
2. studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,
3. Motivations- und Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
4. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können,
5. Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Bei dem Eignungsfeststellungsverfahren sind mindestens drei Eignungskriterien miteinander zu kombinieren; stellt die Fachhochschule die Eignung durch Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche fest, ist die Kombination mit

einem weiteren Kriterium ausreichend. Die Fachhochschulen können Motivations- und Leistungserhebungen sowie Auswahlgespräche auf einmalige Wiederholung begrenzen. Führen die Fachhochschulen Motivations- und Leistungserhebungen oder Auswahlgespräche durch, können sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach Satz 4 zulässigen Kombination der Eignungsmerkmale vornehmen, wenn bereits nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zu erwarten ist, dass die Bewerber in dem Auswahlgespräch ihre Eignung nachweisen können. Weitere Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens regeln die Fachhochschulen durch Satzung.«

c) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

»(10) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Fachhochschule zu bilden ist. Der Ausschuss setzt sich aus von der Leitung der Fachhochschule bestimmten Hochschullehrern zusammen. Die Fachhochschulen können in der Satzung vorsehen, dass dem Ausschuss neben Hochschullehrern auch Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und Lehrer an Gymnasien, Berufsoberschulen und Fachoberschulen angehören; die Hochschullehrer müssen im Ausschuss die Mehrheit bilden. Darüber hinaus kann in der Satzung festgelegt werden, dass sonstige Mitglieder der Fachhochschule im Ausschuss beratend mitwirken. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Leitung der Fachhochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens.«

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBI. S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Auswahlverfahren

(1) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentraleinbezug des Studiengangs an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages

1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,

2. zu 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Staatsvertrages

vorgenommen. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der gemäß § 27 HRG nachgewiesenen Qualifikation. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages werden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 vergeben. Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 3 und 4, 6 und 8, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Sätze 3 bis 7 und Buchst. b Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.

(2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu treffen nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Außerdem können insbesondere die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sowie fachspezifische Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochschule regelt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 11 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

(3) In Studiengängen, in denen nach dem Universitätsgesetz, dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg oder dem Fachhochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Eignung für den gewählten Studiengang außer durch die Qualifikation nach § 27 HRG durch eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der in der Eignungsprüfung oder in dem Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Bewertung.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird in Aufbaustudiengängen die Auswahl der Bewerber auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang sind, getroffen. Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 3 können zusätzlich herangezogen werden. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden.«

2. § 6a Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose kann besonders festgesetzt werden.«

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Studienplatzvergabe nach §§ 6 bis 10 erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des Wissenschaftsministeriums. In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im Einzelnen,
2. die einzelnen Quoten und die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze,
3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens, insbesondere der Umfang und die Einzelheiten der Einbeziehung der schulischen Leistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
4. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist, wobei auch die Entscheidung durch Los vorgesehen werden kann,
5. die Grundsätze der Zulassung zu höheren Fachsemestern,
6. Fristen und Ausschlussfristen für Bewerbungen um einen Studienplatz,
7. die Benennung der besonderen Studiengänge nach § 6a und der Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.«

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 werden im Einvernehmen mit dem Kultusministerium getroffen. Die Hochschulen sind vor Erlass der Rechtsverordnungen anzuhören.«

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 2 und 4 HZG sowie des § 11 HZG sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/2004 anzuwenden.
- (3) Die Hochschulen haben Satzungen nach Artikel 4 dieses Gesetzes bis spätestens 1. Juli 2003 zu erlassen. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen sowie § 29 Abs. 3 und § 53 Abs. 9 des Fachhochschulgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, gelten diese fort.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 11. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz
zur Änderung
des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom 11. Dezember 2002

Der Landtag hat am 11. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 90 erhält folgende Fassung:

»§ 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag,

nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

g) Ausschluss aus der Schule.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schwereres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll

dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz

zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und des Landesjustizkostengesetzes

Vom 12. Dezember 2002

Der Landtag hat am 12. Dezember 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Euro-Umstellungsgesetzes Baden-Württemberg vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert

- In Nummer 4 werden nach der Angabe »§ 56 f Abs. 2 FGG« die Worte »sowie nach dem Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953)« eingefügt.
- In Nummer 11 wird die Angabe »BGB« durch die Angabe »BGBI.« ersetzt.

2. § 49 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»§ 49

Sonderbestimmungen und Überleitungsvorschriften für das württembergische Rechtsgebiet.

- In Absatz 1 werden die Worte »Im Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart« durch die Worte »In den Bezirken der Amtsgerichte Heilbronn und Stuttgart« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbankgesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

»Die Veröffentlichung des Verzeichnisses, auch im Wege der Einstellung in das Internet oder in Form eines anderen elektronischen Abrufverfahrens, ist zulässig.«

2. In § 15 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe »§ 14 Abs. 6 Satz 2 und« durch die Angabe »§ 14 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie« ersetzt.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte in Aufgebotsverfahren, soweit durch Landesgesetz die Art der Veröffentlichung abweichend vom Bundesrecht geregelt ist, ist der Staatsanzeiger – Zentralblatt für gerichtliche Bekanntmachungen –.«

Artikel 3

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Euro-Umstellungsgesetzes Baden-Württemberg, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357),

zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2422). Von der Anwendung sind § 4 Abs. 3 JVKostO und, soweit auf diesen Bezug genommen wird, § 4 Abs. 4 JVKostO ausgenommen. § 7a Abs. 1 JVKostO findet entsprechende Anwendung.«

2. In § 3 werden die Worte »des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887)« durch die Worte »des Gerichtsvollzieherkostengesetzes 19. April 2001 (BGBl. I S. 623)« ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 4 Abs. 1, 2 und 4 und« durch die Angabe »§ 4 Abs. 1, 2, 4, soweit dieser auf Absatz 1 Bezug nimmt, 5 und 6 sowie« ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort »Schreibauslagen« durch die Worte »die Dokumentenpauschale« ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe »Absätze 6 bis 9« durch die Angabe »Absätze 5 bis 8« ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 wird das Wort »Bezüge« durch das Wort »Bezügen« ersetzt.
6. In § 14 Abs. 6 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort »Schreibauslagen« durch die Worte »der Dokumentenpauschale« ersetzt.
7. In § 18 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort »Schreibgebühren« durch das Wort »Gebührenanteile« ersetzt.
8. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten »eines Kraftwagens« das Wort »von« gestrichen.
9. In der Anmerkung zu Nummer 2.2 der Anlage werden die Worte »werden Schreibauslagen« durch die Worte »wird die Dokumentenpauschale« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 3, die am 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
STRATTHAUS	DR. REPNIK

Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg (DVO-LAFWoG)

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg (LAFWoG) in der Fassung vom 2. März 2002 (GBI. S. 154) wird verordnet:

§ 1

Zu Gemeinden, in denen eine Ausgleichszahlung nach § 1 Abs. 1 LAFWoG zu leisten ist, werden bestimmt:

Achern, Baden-Baden, Bietigheim-Bissingen, Böblingen, Ditzingen, Esslingen am Neckar, Ettlingen, Fellbach, Freiburg im Breisgau, Friedrichshafen, Gaggenau, Gerlingen, Göppingen, Hechingen, Heidelberg, Heidenheim an der Brenz, Heilbronn, Isny im Allgäu, Karlsruhe, Konstanz, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Leinfelden-Echterdingen, Ludwigsburg, Mannheim, Müllheim, Nürtingen, Ostfildern, Pforzheim, Plochingen, Rastatt, Reutlingen, Schönaich, Schorndorf, Schwäbisch Gmünd, Sindelfingen, Singen (Hohentwiel), Stuttgart, Titisee-Neustadt, Tübingen, Überlingen, Ulm, Villingen-Schwenningen, Waiblingen, Waldkirch, Weingarten, Weinheim, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 21. November 2000 (GBI. S. 718) außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Anordnung
der Landesregierung über Sitze
und Bezirke
der Straßenbauämter**

Vom 10. Dezember 2002

Auf Grund der § 19 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 1994 (GBl. S. 619), wird bestimmt:

I.

Es werden errichtet

im Regierungsbezirk Stuttgart:

1. das Straßenbauamt Bad Mergentheim und die Dienststelle Künzelsau für die Landkreise Main-Tauber-Kreis und Hohenlohekreis ohne die Bundesautobahnen;
2. das Straßenbauamt Schwäbisch Hall für den Landkreis Schwäbisch Hall ohne die Bundesautobahn;
3. das Straßenbauamt Heilbronn für den Stadt- und den Landkreis Heilbronn und für die Bundesautobahnen A 3 zwischen den Landesgrenzen bei Wertheim, die A 6 von der Anschlussstelle Bad Rappenau bis zur Landesgrenze und die A 81 von der Landesgrenze bis zum Autobahnkreuz Weinsberg;
4. das Straßenbauamt Besigheim und die Dienststelle Böblingen für die Landkreise Ludwigsburg und Böblingen und für die Bundesautobahnen A 81 vom Autobahnkreuz Weinsberg bis zur Anschlussstelle Rottenburg, die A 8 von der Anschlussstelle Kirchheim/Ost bis zur Betriebsumfahrt Wurmberg und die A 831;
5. das Straßenbauamt Ellwangen und die Dienststellen Schwäbisch Gmünd und Heidenheim für die Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim und die Bundesautobahnen A 7 zwischen den Landesgrenzen und die A 8 von der Landesgrenze bis zur Anschlussstelle Kirchheim/Ost;
6. das Straßenbauamt Kirchheim und die Dienststellen Süßen und Schorndorf für den Stadtkreis Stuttgart, die Landkreise Esslingen, Göppingen und Rems-Murr-Kreis ohne die Bundesautobahnen;

im Regierungsbezirk Karlsruhe:

7. das Straßenbauamt Heidelberg und die Dienststelle Buchen für die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg, die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis und die Bundesautobahnen A 5 von der Landesgrenze bis zur Anschlussstelle Kronau, die A 6 von der Landesgrenze bis zur An-

schlussstelle Bad Rappenau, die A 61, die A 656 und die A 659;

8. das Straßenbauamt Karlsruhe und die Dienststelle Bühl für die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden, die Landkreise Karlsruhe und Rastatt und die Bundesautobahnen A 5 von der Anschlussstelle Kronau bis zur Anschlussstelle Baden-Baden und die A 8 von der Betriebsumfahrt Wurmberg bis zum Autobahndreieck Karlsruhe;
9. das Straßenbauamt Calw und die Dienststelle Freudenstadt für den Stadtkreis Pforzheim, die Landkreise Enzkreis, Calw und Freudenstadt ohne die Bundesautobahnen;

im Regierungsbezirk Freiburg:

10. das Straßenbauamt Offenburg für den Landkreis Ortenaukreis ohne die Bundesautobahn;
11. das Straßenbauamt Freiburg und die Dienststelle Kirchzarten für den Stadtkreis Freiburg im Breisgau, die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald für die Bundesautobahnen A 5 von der Anschlussstelle Baden-Baden bis zur Bundesgrenze, die A 98 vom Autobahndreieck Weil am Rhein bis zum Autobahndreieck A 98/A 861 und die A 861 vom Autobahndreieck A 98/A 861 bis zur Bundesgrenze;
12. das Straßenbauamt Donaueschingen und die Dienststelle Rottweil für die Landkreise Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil ohne die Bundesautobahnen;
13. das Straßenbauamt Bad Säckingen und die Dienststelle Bonndorf für die Landkreise Lörrach und Waldshut und die Bundesautobahn A 98 vom Autobahndreieck A 98/A 861 bis zur Bundesgrenze;
14. das Straßenbauamt Singen und die Dienststelle Konstanz für den Landkreis Konstanz und die Bundesautobahnen A 81 von der Anschlussstelle Rottenburg bis zur Bundesgrenze, die A 98 vom Autobahnkreuz Hegau bis zur Anschlussstelle Stockach/Ost und die A 864;

im Regierungsbezirk Tübingen:

15. das Straßenbauamt Reutlingen und die Dienststelle Balingen für die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis ohne die Bundesautobahn;
16. das Straßenbauamt Ehingen und die Dienststelle Riedlingen für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach ohne die Bundesautobahnen;
17. das Straßenbauamt Überlingen und die Dienststelle Sigmaringen für die Landkreise Bodenseekreis und Sigmaringen;
18. das Straßenbauamt Ravensburg und die Dienststelle Wangen für den Landkreis Ravensburg und die Bun-

2 A 86

des Autobahnen A7 zwischen den Landesgrenzen bei Dettingen und Berkheim sowie die A96 zwischen den Landesgrenzen.

II.

Die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Straßenbauämter vom 6. November 1973 (GBI. S. 431), geändert durch Anordnung der Landesregierung vom 14. Oktober 1985 (GBI. S. 371), und die Anordnung der Landesregierung über die Errichtung von Autobahnbetriebsämtern vom 3. September 1990 (GABI. S. 781) werden aufgehoben.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTT GART, den 10. Dezember 2002

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
DR. REPNIK	MÜLLER
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Privatwaldverordnung

Vom 11. Oktober 2002

Auf Grund von § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 55 Abs. 6 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Privatwaldverordnung vom 7. Juni 1999 (GBI. S. 322) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

»7. Sortierung von Wertholz für Meistgebotsverkäufe.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTT GART, den 11. Oktober 2002

STÄCHELE

Verordnung des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst – AprOBau hD)¹

Vom 29. Oktober 2002

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Befähigung	§§	1
Ziel der Ausbildung		2
Fachrichtungen		3

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

Einstellungsvoraussetzungen	4
Zulassungsbehörde, Zulassungsverfahren, Bewerbungsunterlagen	5
Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter	6
Ausbildungsstellen, Ausbilder	7
Beamtenverhältnis	8
Urlaub	9

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Dauer des Vorbereitungsdienstes	10
Ausfallzeiten	11
Gliederung des Vorbereitungsdienstes	12
Ausbildungsplan	13
Beurteilungen	14

4. ABSCHNITT

Große Staatsprüfung

Zweck der Großen Staatsprüfung	15
Prüfungsbehörde	16
Zeitpunkt und Ort	17
Prüfungsausschuss	18
Schriftführer	19
Schriftliche Prüfung	20
Prüfungsnoten	21
Bewertung der schriftlichen Arbeiten	22
Ausschluss von der weiteren Prüfung	23
Mündliche Prüfung	24
Bewertung der mündlichen Prüfung	25
Feststellung des Ergebnisses	26
Prüfungszeugnis	27
Fernbleiben, Rücktritt	28
Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung	29
Wiederholung der Prüfung	30

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	31
Inkrafttreten	32

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Befähigung

Durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Großen Staatsprüfung wird die Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in einer der in § 3 genannten Fachrichtungen erworben. Ein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst wird nicht begründet.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung geeignet sind. Besonders zu fördern sind Führungskompetenz, fachübergreifendes Arbeiten und das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge und für die Anforderungen an eine moderne Dienstleistungsverwaltung.

§ 3

Fachrichtung

Die Ausbildung und Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst wird für folgende Fachrichtungen durchgeführt:

1. Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Städtebau, Raumordnung und Landesplanung,
2. Bauingenieurwesen mit den Schwerpunkten Straßenwesen und konstruktiver Ingenieurbau oder Wasser- und Abfallwirtschaft,
3. Maschinenwesen und Elektrotechnik mit den Schwerpunkten Technische Gebäudeausrüstung und Versorgungstechnik.

2. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen, beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt; die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt,
2. ein Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer Hochschule in einem Studiengang mit technisch-naturwissenschaftlichem Schwerpunkt, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mindestens vier Jahren (ohne Praxissemester) voraussetzt, erfolgreich abgeschlossen hat,
3. sich für die Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung bewirbt und
 - a) ein abgeschlossenes eigenständiges Studium des Städtebaus oder ein gleichwertiges Vertiefungs- oder Aufbaustudium des Städtebaus im Rahmen oder im Anschluss an ein Studium der Architektur, ein Studium der Architektur mit Schwerpunkt Städtebau, ein gleichwertiges Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt Städtebau, oder
 - b) ein abgeschlossenes eigenständiges Studium der Architektur mit anschließender, mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit auf dem Gebiet des Städtebaus abgeleistet hat.

(2) Über die Anerkennung gleichgestellter Studiengänge entscheidet die Zulassungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

§ 5

Zulassungsbehörde,

Zulassungsverfahren, Bewerbungsunterlagen

(1) Zulassungsbehörde ist

1. für die Fachrichtung Architektur
 - a) mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau das Finanzministerium,
 - b) mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung das Wirtschaftsministerium,
2. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen das Ministerium für Umwelt und Verkehr,
3. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik das Finanzministerium.

(2) Die Zulassung ist bei der Zulassungsbehörde mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Lebenslauf,
2. beglaubigter Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse über die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung oder ein durch das Wissenschaftsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer entsprechenden ausländischen Hochschule,

4. Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Tätigkeit, insbesondere über die praktische Berufsausübung nach Ablegung der Diplomhauptprüfung,
5. Erklärung, ob bereits in einem anderen Bundesland oder bei anderen Zulassungsbehörden ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt oder ein Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise abgeleistet wurde,
6. Lichtbild aus neuester Zeit,
7. gegebenenfalls Bescheinigung über abgeleiteten Dienst im Sinne des Artikels 12a des Grundgesetzes.
8. Geburtsurkunde und gegebenenfalls Heiratsurkunde,
9. geeigneter Nachweis darüber, dass die persönlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 LBG vorliegen (z.B. Personalausweis, Reisepass, in Ausnahmefällen Staatsangehörigkeitsausweis),
10. Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren,
11. amtsärztliches Zeugnis aus neuester Zeit,
12. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
13. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), das nicht älter als drei Monate sein soll.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

- (1) Ausbildungsbehörden sind
 1. für die Fachrichtung Architektur
 - a) mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau die Oberfinanzdirektionen,
 - b) mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung die Regierungspräsidien,
 2. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen
 - a) mit Schwerpunkt Straßenwesen und konstruktiver Ingenieurbau die Regierungspräsidien,
 - b) mit Schwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft die Regierungspräsidien,
 3. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik die Oberfinanzdirektionen.
- (2) Das Finanzministerium kann eine andere Einrichtung mit den Aufgaben der Oberfinanzdirektion beauftragen.
- (3) Die Leiter der Ausbildungsbehörden beauftragen persönlich und fachlich besonders geeignete Bedienstete ihrer Behörde, die die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der jeweiligen Fachrichtung abgelegt haben, mit der Ausbildung (Ausbildungsleiter).

§ 7

Ausbildungsstellen, Ausbilder

- (1) Die Ausbildungsbehörde weist die Baureferendare den im Ausbildungsplan genannten Ausbildungsstellen zu. Soweit in § 12 eine Ausbildung bei einer kommunalen Stelle nicht vorgesehen ist, ist eine Zuweisung dorthin möglich, wenn die Dienststelle Aufgaben wahrnimmt, in denen die Ausbildung erfolgen soll. Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Baureferendare ausgebildet werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.
- (2) Bei der Ausbildungsstelle erfolgt die Ausbildung durch persönlich und fachlich besonders geeignete Beamte, die die Große Staatsprüfung in der Fachrichtung der Ausbildung abgelegt haben (Ausbilder). Sofern eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, können im Ausnahmefall auch Bedienstete, die die Große Staatsprüfung nicht abgelegt haben, mit der Ausbildung beauftragt werden.
- (3) Für die Zuweisung zu einer kommunalen Stelle ist weitere Voraussetzung, dass sich diese Stelle zu einer Ausbildung nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen verpflichtet.
- (4) Die Ausbildungsbehörde kann weiter zulassen, dass bis zu sechs Monate des Vorbereitungsdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung oder bei einer anderen Stelle abgeleistet werden, wenn dies mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Beamtenverhältnis

- (1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden von der Zulassungsbehörde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Baureferendarin oder zum Baureferendar ernannt.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages der Eröffnung, dass die Große Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden wurde, bei bestandener Prüfung jedoch nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes.
- (3) Die Entlassung soll erfolgen, wenn
 1. in der Ausbildung kein hinreichender Fortschritt festzustellen ist oder infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate wiederhergestellt wird,
 2. die Große Staatsprüfung wegen ungenehmigten Fernbleibens, Rücktritts oder Ausschlusses von der Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder Ordnungsverstoß als nicht bestanden gilt,

- 3. an zwei Prüfungsterminen der Großen Staatsprüfung nicht teilgenommen wurde,
- 4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 9

Urlaub

- (1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausbildungsbehörde kann Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 14 der Urlaubsverordnung bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn der Urlaub der praktischen Ausbildung förderlich ist. Bei einem Urlaub nach § 13 der Urlaubsverordnung ist § 12 entsprechend anzuwenden.

3. ABSCHNITT

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 10

Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate. Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Große Staatsprüfung wiederholt wird.
- (2) Die Zulassungsbehörde kann auf Antrag für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die den Ausbildungsvorschriften entsprechen und nach Beendigung der Diplomhauptprüfung abgeleistet wurden, bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Im Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung können auf Antrag bei mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung weitere drei Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik kann die Zulassungsbehörde in besonders begründeten Fällen auf den Vorbereitungsdienst bis zu neun Monate anrechnen.

§ 11

Ausfallzeiten

Wird die Ausbildung durch Krankheit oder aus anderen Gründen unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, wenn sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:
 - 1. in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau:

Abschnitt I	
Ausbildung in Lehrgängen	3 Monate
Abschnitt II	18 Monate
Verwaltungspraxis	
davon Ausbildung bei einer Dienststelle der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (Staatl. Vermögens- und Hochbauamt, Universitätsbauamt, Staatl. Hochbauamt) und bei der Oberfinanzdirektion, 14 Monate	
bei einer unteren Baurechtsbehörde, beim Landesdenkmalamt, bei einer Dienststelle für Bauleitplanung und Umlegung, bei einem Regierungspräsidium insgesamt	4 Monate
Abschnitt III	
Schriftliche und mündliche Prüfung	3 Monate
einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung	
2. in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung:	
Abschnitt I	
Theoretische Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren	2 Monate
Abschnitt II	
Ausbildung in der städtebaulichen Planung einschließlich Stadterneuerung und in der Raumordnung und Landesplanung bei staatlichen oder kommunalen Dienststellen	13 Monate
davon	
Teilabschnitt 1	7 Monate
städtebauliche Planung	
Teilabschnitt 2	4 Monate
Bau- und Bodenrecht und Grundstückswesen davon	
2 Monate bei einer unteren Baurechtsbehörde	
Teilabschnitt 3	2 Monate
Raumordnung und Landesplanung	
Abschnitt III	
Verwaltungspraxis	6 Monate
davon	
Teilabschnitt 1	2 Monate
bei einer Bezirksstelle für Naturschutz und beim Landesdenkmalamt je 1 Monat	

Teilabschnitt 2 bei einem Regierungspräsidium davon je 1 Monat auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung,	4 Monate	Stadtplanungsamt oder im Bereich einer Oberfinanz- direktion möglich.	
Ein Teil der für den Bereich der Raumordnung und Landes- planung vorgesehenen Ausbil- dungszeit kann für ein Auslands- praktikum verwendet werden.		Insgesamt:	4 Monate
Abschnitt IV Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbe- reitung auf die Prüfung	3 Monate	Teilabschnitt 3 Bauaufsicht, Bauabwicklung bei einer staatlichen Bau- behörde. Eine Tätigkeit bei einem städtischen Tiefbauamt oder bei einem Zweckverband ist möglich.	
3. in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Ausbil- dungsschwerpunkt Straßenwesen und konstruktiver Ingenieurbau:		Insgesamt:	6 Monate
Abschnitt I Theoretische Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren	4 Monate	Abschnitt III Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbe- reitung auf die Prüfung	2 Monate
Abschnitt II Praktische Ausbildung	18 Monate	4. In der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Ausbil- dungsschwerpunkt Wasser- und Abfallwirtschaft ein- schließlich Bodenschutz:	
davon		Abschnitt I Theoretische Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren	4 Monate
Teilabschnitt 1 Verwaltungspraxis mit den Stationen		Abschnitt II Praktische Ausbildung	18 Monate
a) bei einem Regierungs- präsidium,		davon	
b) bei einem Straßenbauamt (mindestens 1 Monat sollte im Betriebsdienst abgeleistet werden),		Teilabschnitt 1 Verwaltungspraxis	14 Monate
c) bei einer Gewässerdirektion und/oder einem Landratsamt,		Teilabschnitt 2 Planung, Bauaufsicht, Bau- abwicklung	4 Monate
d) bei einem städtischen Tief- bauamt und/oder einem Stadtplanungsamt und/oder bei einem Stadtreinigungsamt		Innerhalb des Abschnitts II wird die Tätigkeit bei folgenden Dienststellen mit folgenden Mindestzeiten vorgeschrieben:	
e) bei einer EU-Behörde.		– Regierungspräsidium	1 Monat
Bei den Stationen a)–c) sind jeweils mindestens 2 Monate vorgeschrieben.		– Landratsamt, Gewerbeauf- sichtsamt oder Gewässer- direktion	10 Monate
Die Stationen d) und e) sind Wahlstationen (Dauer bis zu 2 Monaten).		– Straßenbauamt	1 Monat
Insgesamt:	8 Monate	– Untere Wasser- oder Abfall- rechtsbehörde	1 Monat
Teilabschnitt 2 Planung bei einem Regierungspräsidium. Bei dieser Station sind min- destens 3 Monate vorgeschrie- ben. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit bei einem städtischen Tiefbauamt und/oder einem		Für die verbleibenden 5 Monate des Abschnitts II wird die Tätigkeit bei einer oder mehreren der nachfolgenden Dienststellen empfohlen:	5 Monate
		– Landratsamt, Gewerbeauf- sichtsamt, Gewässerdirektion – in Ergänzung zum gewählten Schwerpunkt,	
		– Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege,	
		– Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur,	

– Oberfinanzdirektion, Landesanstalt für Umweltschutz einschließlich Institut für Seenforschung in Langenargen, Städtisches Tiefbau- oder Stadtreinigungsamt, Zweckverband.

Ein Teil der verbleibenden 5 Monate des Abschnitts II kann auch für ein Praktikum im EU-Bereich verwendet werden.

Abschnitt III
Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung 2 Monate

5. in der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik

Abschnitt I
Theoretische Ausbildung in Lehrgängen 3 Monate

Abschnitt II
Verwaltungspraxis, 18 Monate
davon 15 Monate

bei einer Dienststelle der Staatl. Vermögens- und Hochbauverwaltung. Ergänzend können Ausbildungszeiten bei Unternehmen absolviert werden, die mit der technischen Gebäudeausrüstung oder Versorgungstechnik befasst sind, und bei einer Dienststelle des Umwelt- und Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung sowie bei einer Baurechtsbehörde 3 Monate

Abschnitt III
Schriftliche und mündliche Prüfung einschließlich Vorbereitung auf die Prüfung 3 Monate

(2) Die Ausbildungsbehörde kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte ändern, wenn dies aus wichtigem Grund geboten und mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 13

Ausbildungsplan

Die Ausbildungsbehörde stellt einen persönlichen Ausbildungsplan auf, in dem die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes sowie die Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Ausbildungsstellen festgelegt werden.

§ 14

Beurteilungen

(1) Jede Ausbildungsstelle hat der Ausbildungsbehörde unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung eine Beurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten abzugeben. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts erreicht wurde. Die Leistungen sind mit einer Note und Punktzahl nach § 21 zu bewerten, sofern die Ausbildungszeit zwei Monate überschreitet.

(2) Nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes II erstellt die Ausbildungsbehörde eine Gesamtbeurteilung, die mit einer Note und Punktzahl nach § 21 abschließt.

4. ABSCHNITT

Große Staatsprüfung

§ 15

Zweck der Großen Staatsprüfung

In der Großen Staatsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie das Ausbildungsziel nach § 2 erreicht haben.

§ 16

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist

1. für die Fachrichtung Architektur
 - a) mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau das Finanzministerium,
 - b) mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung das Regierungspräsidium Tübingen,
2. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen das Regierungspräsidium Tübingen,
3. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik das Finanzministerium.

§ 17

Zeitpunkt und Ort

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Großen Staatsprüfung.

(2) Wer bis zum Beginn der Prüfung den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, hat an dieser Staatsprüfung teilzunehmen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder bei der Prüfungs-

tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind.

(2) Bei der Prüfungsbehörde werden Prüfungsausschüsse gebildet

1. für die Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau,
2. für die Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung,
3. für die Fachrichtung Bauingenieurwesen,
4. für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik.

(3) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau sind zu berufen:

1. vier Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums,
2. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums,
3. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde oder eines Landkreises auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,
4. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums,
5. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums,
6. ein nach C 4 besoldeter Professor.

(4) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung sind zu berufen:

1. zwei Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums,
2. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde,
3. zwei Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde oder eines Landkreises auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,
4. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums auf Vorschlag des Finanzministeriums,
5. zwei Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums,
6. ein nach C 4 besoldeter Professor der Universität Stuttgart oder der Universität Karlsruhe.

(5) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Bauingenieurwesen sind zu berufen:

1. sechs Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr, davon mindestens zwei Beamte aus diesem Ministerium selbst,
2. ein Beamter des höheren Dienstes einer Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde,
3. zwei Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,
4. zwei Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr,
5. ein nach C 4 besoldeter Professor der Universität Stuttgart oder der Universität Karlsruhe.

(6) In den Prüfungsausschuss für die Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik sind zu berufen:

1. vier Beamte des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums,
2. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr oder des Wirtschaftsministeriums auf Vorschlag dieses Ministeriums,
3. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes einer Gemeinde oder eines Landkreises auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände,
4. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr auf Vorschlag dieses Ministeriums,
5. ein Beamter des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums,
6. ein nach C 4 besoldeter Professor.

(7) Die zu berufenden Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sein. Die Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes müssen außerdem die Große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung des Prüfungsausschusses, in den sie berufen werden, abgelegt haben; hiervon können bei den nach Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 zu berufenden Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Ausnahmen gemacht werden.

(8) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zur Vertretung im Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu berufen. Die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederberufung zulässig. Wird an Stelle eines vorzeitig

ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, so werden diese nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(10) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zum Vorsitzenden und den Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(11) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes des Finanzministeriums zum Vorsitzenden und den Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der staatlichen Bauverwaltung auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

(12) Die Prüfungsbehörde bestellt in ständigem Wechsel von Prüfung zu Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 zum Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses je einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Abteilung – Wasser und Boden – und der Abteilung – Straßenwesen – des Ministeriums für Umwelt und Verkehr. Von diesen Beamten vertritt jeweils derjenige, dem der Vorsitz nicht zukommt, den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

(13) Die Prüfungsbehörde bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 6 einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zum Vorsitzenden und den Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Verkehr oder des Wirtschaftsministeriums zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Prüfungsausschusses.

(14) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung, sofern diese dem Prüfungsausschuss angehören. Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Prüfer berufen. Die weiteren Prüfer müssen dem höheren bautechnischen oder dem höheren allgemeinen Verwaltungsdienst angehören oder nach C4 besoldeter Professor sein.

(15) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus dem Kreis der Prüfer Prüfungsgruppen und beauftragt diese mit der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern. Die Prüfungsgruppen müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüfern bestehen.

(16) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsaus-

schusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt für jeden Prüfungsausschuss einen Schriftführer, der über den Verlauf der Großen Staatsprüfung eine Niederschrift führt, sowie einen Stellvertreter.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) In der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau wird geprüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Entwerfen von Hochbauten mit Berücksichtigung des Gebäudemanagements, der Baukonstruktion und des Baurechts	
a) Großer Entwurf	5 Tage zu je 8 Stunden
b) Kleiner Entwurf unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudemanagements	8 Stunden
2. Städtebaulicher Entwurf	8 Stunden
3. Bautechnische Einzelgebiete (Heizung und Lüftung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, elektrotechnische Anlagen, Baustelleneinrichtung, Unfallverhütung)	
eine oder mehrere Aufgaben	4 Stunden
4. Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft (insbesondere Verwaltungsrecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, bürgerliches Recht, Vertrags- und Vergabewesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Controlling)	
eine oder mehrere Aufgaben	12 Stunden

(2) In der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung wird geprüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungszeit
1. Städtebauliche Planung (Entwerfen, rechtliche Grundlagen) Großer Entwurf	5 Tage zu je 8 Stunden

2. Raumordnung und Landesplanung eine oder mehrere Aufgaben	8 Stunden	tungsverfahrensrecht und weitere allgemeine Rechtsgrundlagen, insbesondere Recht des öffentlichen Dienstes, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und bürgerliches Recht.	
3. Siedlungs- und Wohnungsplanung Kleiner Entwurf	8 Stunden		
4. städtebauliche Einzelgebiete (Stadtgestaltung, Stadterneuerung, Erschließung, Grünplanung, Immis- sionsschutz, Denkmalschutz) ein Entwurf	8 Stunden	Rechtsgrundlagen in der Bauverwal- tung, insbesondere Planungs- und Baurecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Straßen- und Verkehrsrecht sowie Umweltschutz- recht, Verdingungswesen, Finan- zierungsförderung),	
5. Verwaltung und Recht (Verwaltungs- recht, insbesondere Bau- und Boden- recht), eine oder mehrere Aufgaben	8 Stunden	eine oder mehrere Aufgaben	12 Stunden

(3) In der Fachrichtung Bauingenieurwesen wird ge-
prüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungs- zeit
----------------	-----------------------

1. Straßenwesen (Rahmenplanung,
Entwurf, Bau, Betrieb und Unter-
haltung von Verkehrsanlagen,
Verkehrstechnik, Baustoffkunde)
2. Konstruktiver Ingenieurbau
(Bemessung und konstruktive
Gestaltung von Kunstbauwerken
und Gründungen, Baustoffkunde)
3. Wasser- und Abfallwirtschaft
(insbesondere wasser- und abfall-
wirtschaftliche Planung, Gewässer-
kunde, Wassermengenwirtschaft,
Wasserversorgung und Grundwasser-
schutz, Gewässerschutz und
Abwasserbeseitigung, Bodenschutz,
Industrie und Gewerbe, Altlasten
und Abfallwirtschaft; Planung, Bau,
Betrieb und Überwachung entspre-
chender Anlagen)

Der Prüfling hat eine große Aufgabe
nach seiner Wahl aus den Prüfungs-
fächern Nummer 1 bis 3 unter
Einbeziehung des Prüfungsfachs
Verwaltung und Recht

3 Tage zu je
8 Stunden

sowie

zwei kleine Aufgaben aus den
beiden Prüfungsfächern, die nicht
bei der großen Aufgabe gewählt
wurden, zu fertigen.

je 8 Stunden

Die große Aufgabe und die kleinen
Aufgaben können aus mehreren
Teilaufgaben bestehen.

4. Verwaltung und Recht (Organisation
und Arbeitsweise in der öffentlichen
Verwaltung, allgemeines Verwal-
tungsrecht einschließlich Verwal-

(4) In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektro-
technik wird geprüft:

Prüfungsfächer	Bearbeitungs- zeit
----------------	-----------------------

1. Konzeption und Planung von
Energieversorgungs- und kommuni-
kationstechnischen Systemen
(Großer Entwurf)
2. Technische Gebäudeausrüstung
und Versorgungstechnik
3. Gebäudemanagement
4. Verwaltung, Recht und Betriebs-
wirtschaft (insbesondere Verwal-
tungsrecht, Bauordnungs- und
Bauplanungsrecht, bürgerliches
Recht, Vertrags- und Vergabewesen,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-
wesen, Controlling),
eine oder mehrere Aufgaben

4 Tage zu je
8 Stunden

8 Stunden

8 Stunden

12 Stunden

(5) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur
Wahl gestellt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben der
schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der Prüfer für die
einzelnen Prüfungsfächer und bestimmt die Hilfsmittel,
die die Prüflinge benutzen dürfen.

(7) Der Prüfling versieht seine Arbeiten anstelle des
Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden
vor Beginn der schriftlichen Prüfung verlost. Den Mit-
gliedern des Prüfungsausschusses und den Prüfern darf
die Zuordnung der Kennziffern nicht vor der endgültigen
Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben
werden.

§ 21

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsnoten sind mit einer Punkt-
zahl und einer Note wie folgt zu bewerten:

- sehr gut
(14 und 15 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut
(11 bis 13 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend
(8 bis 10 Punkte) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend
(5 bis 7 Punkte) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft
(2 bis 4 Punkte) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend
(0 und 1 Punkt) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischenpunktzahlen sind zulässig.

§ 22

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den nach § 18 Abs. 14 bestimmten Prüfern begutachtet und unabhängig voneinander bewertet.
- (2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Bei größeren Abweichungen sind die Prüfer gehalten, ihre Bewertungen bis auf zwei Punkte anzugleichen. Gelingt dies nicht, setzt der Prüfungsausschuss die Note mit einer Punktzahl fest, die zwischen den von den Prüfern erteilten Punktzahlen liegt.
- (3) Gibt der Prüfling eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er für die Prüfungsaufgabe die Note »ungenügend« (null Punkte).
- (4) Besteht eine Arbeit aus mehreren Teilen, wird aus den für die einzelnen Teile erzielten Punktzahlen nach dem Verhältnis der Bearbeitungszeit die Durchschnittspunktzahl gebildet.

§ 23

Ausschluss von der weiteren Prüfung

- (1) Wer im Großen Entwurf nicht mindestens die Note »ausreichend« (5,00 Punkte) erhält oder als Prüfling der Fachrichtung Architektur mit Schwerpunkt Hochbau oder Maschinenwesen und Elektrotechnik bei den

schriftlichen Fächern nicht mindestens die Gesamtnote »ausreichend« (5,00 Punkte) erhält, hat die Prüfung nicht bestanden und wird von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Dies wird dem Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 24

Mündliche Prüfung

- (1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Prüflingen vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (2) In der mündlichen Prüfung werden geprüft:
1. in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau:
 - a) Gebäudekunde und Baukonstruktion,
 - b) Baugeschichte, insbesondere von Baden-Württemberg, Denkmalpflege,
 - c) Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft (insbesondere Verwaltungsrecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, bürgerliches Recht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vertrags- und Vergabewesen, Controlling, Immobilienmanagement),
 - d) Aktenvortrag aus den Fachgebieten nach Buchstabe c);
 2. in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung:
 - a) Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung,
 - b) geschichtliche Entwicklungsstufen des Städtebaus,
 - c) Grundzüge des Staatsrechts, des Staats- und Verwaltungsaufbaus,
 - d) sonstige Rechts- und Verwaltungsgebiete, soweit sie für die Bauverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere Grundzüge des Naturschutzrechts, des Beamten- und Arbeitsrechts, des Sozialrechts, des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), des Grundbuchrechts;
 3. in der Fachrichtung Bauingenieurwesen:
 - a) Aktenvortrag mit fachübergreifenden Problemen (Koordination und Kooperation),
 - b) fachliche Einzelfragen aus dem Bereich des Ausbildungsschwerpunkts,
 - c) Grundzüge des Staatsrechts, des Staats- und Verwaltungsaufbaus,
 - d) sonstige Rechts- und Verwaltungsgebiete, soweit sie für die Bauverwaltung von Bedeutung sind, insbesondere Grundzüge des Beamten- und Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts, der Raumordnung und Landesplanung, des bürgerlichen Rechts (Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht), des Grundbuchrechts;

4. In der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik:
- Gebäudemanagement, Energiewirtschaft,
 - Umwelt- und Arbeitsschutz im Bereich der Technischen Gebäudeausrüstung,
 - Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft (insbesondere Verwaltungsrecht, bürgerliches Recht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vertrags- und Vergabewesen, Controlling, Immobilienmanagement),
 - Aktenvortrag aus den Fachgebieten nach Buchstabe c).

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach – mit Ausnahme des Aktenvortrags in den Fachrichtungen Hochbau und Maschinenwesen und Elektrotechnik sowie Bauingenieurwesen – etwa 15 Minuten. Werden mehrere Prüflinge zusammen geprüft, verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.

(4) Die Dauer des Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Nr. 3 Buchst. a) soll 10 Minuten nicht überschreiten. Die Akten für den Vortrag werden dem Prüfling 75 Minuten vor Beginn der mündlichen Prüfung ausgehändigt. An den Vortrag schließt sich eine kurze Besprechung an.

§ 25

Bewertung der mündlichen Prüfung

- Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden von der Prüfungsgruppe (§ 18 Abs. 15) nach § 21 bewertet.
- Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 26

Feststellung des Ergebnisses

- Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.
- Aus den Einzelleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung ist jeweils die Durchschnittspunktzahl bis auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Die nach §§ 22 und 25 erteilten Punkte werden wie folgt gewichtet:

- in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Hochbau
 - der Große Entwurf 4fach
 - der kleine Entwurf mit Gebäudemanagement 2fach
 - Städtebaulicher Entwurf 2fach
 - bautechnische Einzelgebiete 1fach
 - Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft 5fach

- mündliche Prüfungsfächer (4 Fächer je 1fach) 4fach

- berufspraktische Beurteilung 2fach

- in der Fachrichtung Architektur mit Ausbildungsschwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung

- der Große Entwurf 6fach

- Raumordnung und Landesplanung 2fach

- Siedlungs- und Wohnplanung 2fach

- städtebauliche Einzelgebiete 2fach

- Verwaltung und Recht 4fach

- die Fächer der mündlichen Prüfung je 1fach

- in der Fachrichtung Bauingenieurwesen

- die Große Aufgabe 7fach

- die zwei kleinen Aufgaben aus den Prüfungsfächern Straßenwesen, Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser- und Abfallwirtschaft zusammen 4fach

- Verwaltung und Recht 4fach

- Aktenvortrag 2fach

- die weiteren Fächer der mündlichen Prüfung je 1fach

- in der Fachrichtung Maschinenwesen und Elektrotechnik

- Konzeption und Planung von Energieversorgungs- und Kommunikationstechnischen Systemen 5fach

- Technische Gebäudeausrüstung 2fach

- Gebäudemanagement 2fach

- Verwaltung, Recht und Betriebswirtschaft 5fach

- mündliche Prüfungsfächer (4 Fächer je 1fach) 4fach

- berufspraktische Beurteilung 2fach

Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 20 geteilt. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).

(3) Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung der Prüfer, die den Prüfling mündlich geprüft haben, die Gesamtdurchschnittspunktzahl auf Grund des Gesamteindrucks, den er von den Leistungen des Prüflings in der Prüfung, auch unter Berücksichtigung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, gewonnen hat, bestätigen oder von ihr bis zu einem Punkt abweichen (Endpunktzahl), wenn die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht hat.

(5) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als ...,49 Punkten aufzurunden, im Übrigen abzurunden (gerundete Endpunktzahl).

(6) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Prüfungsergebnis mit.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der gerundeten Endpunktzahl. Sind die Prüfungsleistungen mit der Gesamtnote »ausreichend« bewertet worden, wird in dem Zeugnis nur angegeben, dass die Prüfung bestanden ist.

(2) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling das Recht, die Bezeichnung »Regierungsbaumeisterin« oder »Regierungsbaumeister« zu führen.

§ 28

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fernbleibt oder von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, das die medizinischen Befundtatsachen zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit enthalten muss. Die Zulassungsbehörde bestimmt, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 entlassen wird.

(3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Prüfung, in der Prüfung. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 29

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann der Prüfungsausschuss für die Arbeit die schlechteste Note (null Punkte) festset-

zen oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit Beendigung der Prüfung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann er sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Prüfungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Prüfling vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat, sofern der Prüfling nicht nach § 8 Abs. Nr. 2 entlassen wird.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Für die Ausbildung und Prüfung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehenden Baureferendare gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Wird die Große Staatsprüfung im ersten Prüfungsversuch oder bei Wiederholung im Jahre 2005 oder später abgelegt, so richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 14. März 1986 (GBl. S. 79) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 465), außer Kraft.

Finanzminister

STRATTHAUS

Wirtschaftsminister

DR. DÖRING

Minister für Umwelt und Verkehr

MÜLLER

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 27. November 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 327c Abs. 2 Satz 5 in Verbindung mit § 293c Abs. 2 Satz 1 sowie von § 327f Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822),
2. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953),
3. § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), eingefügt durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),

in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 3, 7b und 11a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GBl. S. 442):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2002 (GBl. S. 200), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

»7. über die Bestimmung der Abfindung nach § 305 Abs. 5 Satz 2 und 3, § 320b Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie nach § 327f Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes.«
 - b) In Nummer 10 werden die Worte »Vertrags- und Gliederungsprüfern« durch das Wort »Prüfern« ersetzt.
2. Folgender § 16b wird eingefügt:

»§ 16b

*Europäisches Justizielles Netz für Zivil-
und Handelssachen*

Die Aufgaben der Kontaktstelle im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 25) werden nach § 16a Abs. 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), eingefügt durch Artikel 21 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), dem Justizministerium zugewiesen.«

3. Folgender § 25b wird eingefügt:

»§ 25b

Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Die in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Adoptionswirkungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953) genannten Verfahren werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe
2. dem Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart.«
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 27. November 2002 PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Justizministeriums
zur Übertragung
von Rechtspflegeraufgaben
auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

Vom 27. November 2002

Auf Grund von § 36b Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes (RPfLG) vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), eingefügt durch Gesetz vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1810), in Verbindung mit § 2 Nr. 11b der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. f der Verordnung vom 5. November 2002 (GBl. S. 442), wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende nach dem Rechtspflegergesetz vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte werden dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen:

1. die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen des § 733 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 12 RPfLG);
2. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden nach § 797 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (§ 20 Nr. 13 RPfLG);
3. die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2 RPfLG); hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

(2) Ist eine Erledigung der Geschäfte nach Absatz 1 Nr. 3 durch Beamte des mittleren Dienstes oder durch Angestellte nicht möglich, so können diese in begründeten Einzelfällen bis zum 31. Dezember 2004 durch den Behördenleiter Beamten des gehobenen Justizdienstes zur Erledigung als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle übertragen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 27. November 2002 PROF. DR. GOLL

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung

Vom 1. Dezember 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 24 Abs. 1 des Schornsteinegengesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072) nach Anhörung der in dieser Vorschrift genannten Verbände,
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinegengesetz vom 11. Dezember 1995 (GBl. S. 835):

Artikel 1

Die Kehr- und Prüfungsordnung vom 30. September 1999 (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 0,94 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.«
2. In Anlage 1 Nr. 3.7.1 wird in der dritten Spalte (Bezeichnung) folgender Satz angefügt:

»Bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten wird der Aufstellungsraum (bei Stockwerksberechnung nach § 4 Abs. 4 KÜO 2,5 m) nicht als Stockwerk gezählt, wenn im gleichen Arbeitsgang eine Abgaswegeüberprüfung durchgeführt wird.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 1. Dezember 2002 DR. DÖRING

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 2. Dezember 2002

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (GBl. S. 662), wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbuchämter Abstatt, Adelberg, Affalterbach, Alfdorf, Allmannsweiler, Altenriet, Amtzell, Argenbühl, Aspach, Attenweiler, Bad Überkingen, Bartholomä, Berg, Berglen, Berkheim, Beuren, Biederbach, Birenbach, Bitz, Böbingen an der Rems, Bodnegg, Böhmenkirch, Boms, Bondorf, Bönningheim, Börtlingen, Buchheim, Burgstetten, Cleeborn, Deißlingen, Deizisau, Dettingen unter Teck, Dobel, Dornstadt, Drackenstein, Durchhausen, Durlangen, Dürmentingen, Eberhardzell, Ebersbach-Musbach, Egenhausen, Eichstegen, Ellenberg, Ellhofen, Elzach, Enzklösterle, Epfenbach, Epfendorf, Erdmannhausen, Eriskirch, Erkenbrechtsweiler, Erlenbach, Erolzheim, Eschelbronn, Eutingen im Gäu, Flein, Fleischwangen, Fluorn-Winzeln, Forchtenberg, Freudental, Fridingen an der Donau, Geislingen, Gemmingen, Gemmrigheim, Gingen an der Fils, Glatten, Göggingen, Grünkraut, Guggenhausen, Gunningen, Gutach im Breisgau, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Hermaringen, Höfen an der Enz, Hohenstadt, Hohentengen, Hoßkirch, Hüttisheim, Iggingen, Illmensee, Ingersheim, Ingoldingen, Irndorf, Ittlingen, Kaisersbach, Kanzach, Kißlegg, Kohlberg, Kolbingen, Krautheim, Kreßberg, Kuchen, Langenargen, Langenbrettach, Langenenslingen, Lehrensteinsfeld, Leutenbach, Löchgau, Massenbachhausen, Mauer, Mittelbiberach, Mögglingen, Moosburg, Mötzingen, Mühlhausen im Täle, Muldingen, Mundelsheim, Neckarwestheim, Nehren, Neidenstein, Neuhausen ob Eck, Niedernhall, Notzingen, Nusplingen, Oberboihingen, Oberkochen, Obersontheim, Ohmden, Oppenweiler, Ostrach, Ottenbach, Rainau, Reichartshausen, Renquishausen, Rheinhausen, Riesbürg, Riethem-Weilheim, Rosenberg (*Neckar-Odenwald-Kreis*), Salach, Schechingen, Scheer, Schlaitdorf, Schöntal, Schopfloch, Seekirch, Seitingen-Oberflacht, Simmersfeld, Sontheim an der Brenz, Spechbach, Staig, Starzach, Steinenbronn, Sternenfels, Stöttlen, Straßberg, Täferrot, Talheim (*Kreis Heilbronn*), Ummendorf, Unlingen, Untereisesheim, Unterreichenbach, Unterwaldhausen, Urbach, Uttenweiler, Waibstadt, Walheim, Wallhausen, Wangen, Warthausen, Wäschenbeuren, Weißbach, Wellendingen, Westerheim, Winden im Elztal, Wolfegg, Wört, Wüstenrot und Zwiefalten werden aufgehoben.

103. die Gemeinde Mögglingen dem Grundbuchamt Heubach,
104. die Gemeinde Moosburg dem Grundbuchamt Bad Buchau,
105. die Gemeinde Mötzingen dem Grundbuchamt Herrenberg,
106. die Gemeinde Mühlhausen im Täle dem Grundbuchamt Wiesensteig,
107. die Gemeinde Muldingen dem Grundbuchamt Dörzbach,
108. die Gemeinde Mundelsheim dem Grundbuchamt Besigheim,
109. die Gemeinde Neckarwestheim dem Grundbuchamt Lauffen am Neckar,
110. die Gemeinde Nehren dem Grundbuchamt Gomaringen,
111. die Gemeinde Neidenstein dem Grundbuchamt Neckarbischofsheim,
112. die Gemeinde Neuhausen ob Eck dem Grundbuchamt Tuttlingen,
113. die Gemeinde Niedernhall dem Grundbuchamt Ingelfingen,
114. die Gemeinde Notzingen dem Grundbuchamt Kirchheim unter Teck,
115. die Gemeinde Nusplingen dem Grundbuchamt Meßstetten,
116. die Gemeinde Oberboihingen dem Grundbuchamt Nürtingen,
117. die Gemeinde Oberkochen dem Grundbuchamt Aalen,
118. die Gemeinde Obersontheim dem Grundbuchamt Gaildorf,
119. die Gemeinde Ohmden dem Grundbuchamt Weilheim an der Teck,
120. die Gemeinde Oppenweiler dem Grundbuchamt Backnang,
121. die Gemeinde Ostrach dem Grundbuchamt Bad Saulgau,
122. die Gemeinde Ottenbach dem Grundbuchamt Eisingen/Fils,
123. die Gemeinde Rainau dem Grundbuchamt Ellwangen (Jagst),
124. die Gemeinde Reichartshausen dem Grundbuchamt Neckarbischofsheim,
125. die Gemeinde Renquishausen dem Grundbuchamt Mühlheim an der Donau,
126. die Gemeinde Rheinhausen dem Grundbuchamt Kenzingen,
127. die Gemeinde Riesbürg dem Grundbuchamt Bopfingen,
128. die Gemeinde Rietheim-Weilheim dem Grundbuchamt Wurmlingen,
129. die Gemeinde Rosenberg (*Neckar-Odenwald-Kreis*) dem Grundbuchamt Osterburken,
130. die Gemeinde Salach dem Grundbuchamt Eisingen/Fils,
131. die Gemeinde Schechingen dem Grundbuchamt Schwäbisch Gmünd,
132. die Gemeinde Scheer dem Grundbuchamt Mengen,
133. die Gemeinde Schlaitdorf dem Grundbuchamt Neckartailfingen,
134. die Gemeinde Schöntal dem Grundbuchamt Dörzbach,
135. die Gemeinde Schopfloch dem Grundbuchamt Dornstetten,
136. die Gemeinde Seekirch dem Grundbuchamt Bad Buchau,
137. die Gemeinde Seitingen-Oberflacht dem Grundbuchamt Wurmlingen,
138. die Gemeinde Simmersfeld dem Grundbuchamt Altensteig,
139. die Gemeinde Sontheim an der Brenz dem Grundbuchamt Giengen an der Brenz,
140. die Gemeinde Spechbach dem Grundbuchamt Sinsheim,
141. die Gemeinde Staig dem Grundbuchamt Illerkirchberg,
142. die Gemeinde Starzach dem Grundbuchamt Rottenburg am Neckar,
143. die Gemeinde Steinenbronn dem Grundbuchamt Waldenbuch,
144. die Gemeinde Sternenfels dem Grundbuchamt Maulbronn,
145. die Gemeinde Stöttlen dem Grundbuchamt Ellwangen (Jagst),
146. die Gemeinde Straßberg dem Grundbuchamt Albstadt-Ebingen,
147. die Gemeinde Täferrot dem Grundbuchamt Schwäbisch Gmünd,
148. die Gemeinde Talheim (*Kreis Heilbronn*) dem Grundbuchamt Heilbronn,
149. die Gemeinde Ummendorf dem Grundbuchamt Biberach an der Riß,
150. die Gemeinde Unlingen dem Grundbuchamt Riedlingen,
151. die Gemeinde Untereisesheim dem Grundbuchamt Bad Wimpfen,
152. die Gemeinde Unterreichenbach dem Grundbuchamt Bad Liebenzell,
153. die Gemeinde Unterwaldhausen dem Grundbuchamt Altshausen,

154. die Gemeinde Urbach dem Grundbuchamt Plüderhausen,
155. die Gemeinde Uttenweiler dem Grundbuchamt Riedlingen,
156. die Gemeinde Waibstadt dem Grundbuchamt Neckarbischofsheim,
157. die Gemeinde Walheim dem Grundbuchamt Besigheim,
158. die Gemeinde Wallhausen dem Grundbuchamt Kirchberg an der Jagst,
159. die Gemeinde Wangen dem Grundbuchamt Göppingen,
160. die Gemeinde Warthausen dem Grundbuchamt Biberach an der Riß,
161. die Gemeinde Wäschenebeuren dem Grundbuchamt Göppingen,
162. die Gemeinde Weißbach dem Grundbuchamt Ingelfingen,
163. die Gemeinde Wellendingen dem Grundbuchamt Rottweil,
164. die Gemeinde Westerheim dem Grundbuchamt Laihingen,
165. die Gemeinde Winden im Elztal dem Grundbuchamt Waldkirch,
166. die Gemeinde Wolfegg dem Grundbuchamt Weingarten,
167. die Gemeinde Wört dem Grundbuchamt Ellwangen (Jagst),
168. die Gemeinde Wüstenrot dem Grundbuchamt Löwenstein,
169. die Gemeinde Zwiefalten dem Grundbuchamt Hayingen.

Artikel 3

Bei den Gemeinden Adelberg, Alfdorf, Altheim (*Alb-Donau-Kreis*), Argenbühl, Aspach, Bad Überkingen, Baidt, Baltmannsweiler, Bärenthal, Berg, Berglen, Beuren, Birenbach, Bitz, Bodnegg, Böhmenkirch, Bondorf, Buchheim, Deißlingen, Deizisau, Dettingen unter Teck, Durlangen, Ellenberg, Emmingen-Liptingen, Enzklösterle, Epfenbach, Epfendorf, Erlenbach, Erolzheim, Eschelbronn, Eschenbach, Eutingen im Gäu, Fluorn-Winzeln, Frickenhausen, Fridingen an der Donau, Gammelshausen, Gechingen, Gemmingen, Gemmrigheim, Gingen an der Fils, Grünkraut, Hardthausen am Kocher, Herbertingen, Hermaringen, Hoßkirch, Iggingen, Irndorf, Jagsthausen, Kaisersbach, Kißlegg, Kohlberg, Kolbingen, Korb, Krautheim, Kuchen, Langenargen, Langenbrettach, Langenenslingen, Leutenbach, Löchgau, Massenbachhausen, Mauer, Mögglingen, Mötzingen, Muldingen, Mundelsheim, Mutlangen, Neidenstein, Obersontheim, Ostrach, Ottenbach, Rainau, Reichartshausen, Renquishausen, Rheinhausen, Riesbürg, Rietheim-Weilheim, Rosenberg (*Neckar-Odenwald-Kreis*), Salach, Schlat, Schöntal, Seitingen-Oberflacht, Sersheim, Spraitbach, Steinenbronn, Sternenfels, Stöttlen, Sulzbach-Laufen, Täferrot, Talheim (*Kreis Heilbronn*), Talheim (*Kreis Tuttlingen*), Untereisesheim, Unterreichenbach, Waibstadt, Waldburg, Wallhausen, Wolfegg, Wolpertswende und Zweiflingen werden Grundbucheinheitsstellen eingerichtet.

Artikel 4

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBl. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2002 (GBl. S. 391), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1

Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3

Landgerichtsbezirk Baden-Baden

Achern	Achern	Achern, Sasbachwalden
	Kappelrodeck	Kappelrodeck
	Lauf	Lauf
	Ottenhöfen im Schwarzwald	Ottenhöfen im Schwarzwald
	Sasbach	Sasbach
	Seebach	Seebach
Baden-Baden	Baden-Baden	Baden-Baden

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Bühl	Bühl Bühlertal Hügelsheim Lichtenau Ottersweier Rheinmünster Sinzheim	Bühl Bühlertal Hügelsheim Lichtenau Ottersweier Rheinmünster Sinzheim
Gernsbach	Forbach Gernsbach Loffenau Weisenbach	Forbach Gernsbach Loffenau Weisenbach
Rastatt	Au am Rhein Bietigheim Bischweier Durmertsheim Elchesheim-Illingen Gaggenau Iffezheim Kuppenheim Muggensturm Ötigheim Rastatt Steinmauern	Au am Rhein Bietigheim Bischweier Durmertsheim Elchesheim-Illingen Gaggenau Iffezheim Kuppenheim Muggensturm Ötigheim Rastatt Steinmauern
Landgerichtsbezirk Freiburg im Breisgau		
Breisach am Rhein	Breisach am Rhein Ihringen Merdingen Vogtsburg im Kaiserstuhl	Breisach am Rhein Ihringen Merdingen Vogtsburg im Kaiserstuhl
Emmendingen	Denzlingen Emmendingen Freiamt Malterdingen Reute Sexau Teningen Vörstetten	Denzlingen Emmendingen Freiamt Malterdingen Reute Sexau Teningen Vörstetten
Ettenheim	Ettenheim Kappel-Grafenhausen Mahlberg Ringsheim Rust	Ettenheim Kappel-Grafenhausen Mahlberg Ringsheim Rust
Freiburg im Breisgau	Bötzingen Ebringen Eichstetten am Kaiserstuhl Freiburg im Breisgau Glottertal Gottenheim Gundelfingen March Merzhausen Pfaffenweiler Schallstadt Umkirch	Bötzingen Ebringen Eichstetten am Kaiserstuhl Freiburg im Breisgau, Sölden Glottertal Gottenheim Gundelfingen, Heuweiler March Au, Horben, Merzhausen, Wittnau Pfaffenweiler Schallstadt Umkirch

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Kandern	Bad Bellingen Binzen Kandern Malsburg-Marzell Schliengen	Bad Bellingen Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmingen, Schallbach, Wittlingen Kandern Malsburg-Marzell Schliengen
Kenzingen am Kaiserstuhl	Bahlingen am Kaiserstuhl Endingen am Kaiserstuhl Herbolzheim Kenzingen Riegel am Kaiserstuhl Sasbach am Kaiserstuhl Weisweil Wyhl am Kaiserstuhl	Bahlingen am Kaiserstuhl Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim Herbolzheim Kenzingen, Rheinhausen Riegel am Kaiserstuhl Sasbach am Kaiserstuhl Weisweil Wyhl am Kaiserstuhl
Kirchzarten	Buchenbach Kirchzarten Oberried St. Märgen St. Peter Stegen	Buchenbach Kirchzarten Oberried St. Märgen St. Peter Stegen
Lörrach	Efringen-Kirchen Grenzach-Wyhlen Inzlingen Lörrach Rheinfelden (Baden) Schwörstadt Steinen Weil am Rhein	Efringen-Kirchen Grenzach-Wyhlen Inzlingen Lörrach Rheinfelden (Baden) Schwörstadt Steinen Weil am Rhein
Müllheim	Auggen Badenweiler Buggingen Müllheim Neuenburg am Rhein Sulzburg	Auggen Badenweiler Buggingen Müllheim Neuenburg am Rhein Sulzburg
Staufen im Breisgau	Bad Krozingen Ballrechten-Dottingen Bollschweil Ehrenkirchen Eschbach Hartheim Heitersheim Münstertal/Schwarzwald Staufen im Breisgau	Bad Krozingen Ballrechten-Dottingen Bollschweil Ehrenkirchen Eschbach Hartheim Heitersheim Münstertal/Schwarzwald Staufen im Breisgau
Titisee-Neustadt	Breitnau Eisenbach (Hochschwarzwald) Feldberg (Schwarzwald) Hinterzarten Lenzkirch Löffingen Schluchsee Titisee-Neustadt	Breitnau Eisenbach (Hochschwarzwald) Feldberg (Schwarzwald) Hinterzarten Lenzkirch Friedenweiler, Löffingen Schluchsee Titisee-Neustadt

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Waldkirch	Simonswald Waldkirch	Simonswald Biederbach, Elzach, Gutach im Breisgau, Waldkirch, Winden im Elztal
Landgerichtsbezirk Heidelberg		
Eberbach	Eberbach Schönbrunn	Eberbach Schönbrunn
Heidelberg	Bammental Dossenheim Edingen-Neckarhausen Eppelheim Gaiberg Heidelberg Heiligkreuzsteinach Ilvesheim Leimen Neckargemünd Nußloch Sandhausen Schönau Wiesenbach Wilhelmsfeld	Bammental Dossenheim Edingen-Neckarhausen Eppelheim Gaiberg Heidelberg Heiligkreuzsteinach Ilvesheim Leimen Neckargemünd Nußloch Sandhausen Heddesbach, Schönau Wiesenbach Wilhelmsfeld
Neckarbischofsheim	Neckarbischofsheim	Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofs- heim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt
Sinsheim	Angelbachtal Sinsheim Zuzenhausen	Angelbachtal Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Sinsheim, Spechbach Zuzenhausen
Wiesloch	Dielheim Malsch Mühlhausen Rauenberg St. Leon-Rot Walldorf Wiesloch	Dielheim Malsch Mühlhausen Rauenberg St. Leon-Rot Walldorf Wiesloch
Landgerichtsbezirk Karlsruhe		
Bretten	Bretten Gondelsheim Kürnbach Oberderdingen Sulzfeld Zaisenhausen	Bretten Gondelsheim Kürnbach Oberderdingen Sulzfeld Zaisenhausen
Bruchsal	Bad Schönborn Bruchsal Dettenheim Forst Graben-Neudorf Hambrücken Karlsdorf-Neuthard Kraichtal Kronau Östringen Ubstadt-Weiher	Bad Schönborn Bruchsal Dettenheim Forst Graben-Neudorf Hambrücken Karlsdorf-Neuthard Kraichtal Kronau Östringen Ubstadt-Weiher

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Ettlingen	Ettlingen Karlsbad Malsch Marxzell Waldbronn	Ettlingen Karlsbad Malsch Marxzell Waldbronn
Karlsruhe	Karlsruhe Karlsruhe-Neureut Eggenstein-Leopoldshafen Linkenheim-Hochstetten Rheinstetten Stutensee	Karlsruhe ohne den Stadtbezirk Durlach und ohne die Stadtteile Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Neureut, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier Stadtteil Neureut der Stadt Karlsruhe Eggenstein-Leopoldshafen Linkenheim-Hochstetten Rheinstetten Stutensee
Karlsruhe-Durlach	Karlsruhe-Durlach Pfinztal Walzbachtal Weingarten (Baden)	Stadtbezirk Durlach und Stadtteile Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwetters- bach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier der Stadt Karlsruhe Pfinztal Walzbachtal Weingarten (Baden)
Knittlingen	Knittlingen	Knittlingen
Maulbronn	Maulbronn	Maulbronn, Sternenfels
Mühlacker	Friolzheim Heimsheim Illingen Mönsheim Mühlacker Ötisheim Wiernsheim Wimsheim Wurmberg	Friolzheim Heimsheim Illingen Mönsheim Mühlacker Ötisheim Wiernsheim Wimsheim Wurmberg
Pforzheim	Birkenfeld Eisingen Engelsbrand Ispringen Kämpfelbach Keltern Kieselbronn Königsbach-Stein Neuenbürg Neuhausen Neulingen Niefern-Öschelbronn Ölbronn-Dürrn Pforzheim Remchingen Straubenhardt Tiefenbronn	Birkenfeld Eisingen Engelsbrand Ispringen Kämpfelbach Keltern Kieselbronn Königsbach-Stein Neuenbürg Neuhausen Neulingen Niefern-Öschelbronn Ölbronn-Dürrn Pforzheim Remchingen Straubenhardt Tiefenbronn
Philippsburg	Oberhausen-Rheinhausen Philippsburg Waghäusel	Oberhausen-Rheinhausen Philippsburg Waghäusel

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Landgerichtsbezirk Konstanz		
Donaueschingen	Blumberg Bräunlingen Donaueschingen Hüfingen	Blumberg Bräunlingen Donaueschingen Hüfingen
Engen	Aach Engen Mühlhausen-Ehingen Tengen	Aach Engen Mühlhausen-Ehingen Tengen
Furtwangen im Schwarzwald	Furtwangen im Schwarzwald Gütenbach Vöhrenbach	Furtwangen im Schwarzwald Gütenbach Vöhrenbach
Konstanz	Allensbach Konstanz Reichenau	Allensbach Konstanz Reichenau
Meersburg	Bermatingen Deggenhausertal Markdorf Meersburg Oberteuringen Uhdlingen-Mühlhofen	Bermatingen Deggenhausertal Markdorf Daisendorf, Hagnau am Bodensee, Meersburg, Stetten Oberteuringen Uhdlingen-Mühlhofen
Radolfzell am Bodensee	Gaienhofen Moos Öhningen Radolfzell am Bodensee	Gaienhofen Moos Öhningen Radolfzell am Bodensee
Schwenningen	Schwenningen	Stadtteile Mühlhausen, Schwenningen und Weigheim der Stadt Villingen-Schwenningen, Tuningen
Singen (Hohentwiel)	Büsing am Hochrhein Gailingen am Hochrhein Gottmadingen Hilzingen Rielasingen-Worblingen Singen (Hohentwiel) Steißlingen Volkertshausen	Büsing am Hochrhein Gailingen am Hochrhein Gottmadingen Hilzingen Rielasingen-Worblingen Singen (Hohentwiel) Steißlingen Volkertshausen
Stockach	Eigeltingen Mühlingen Orsingen-Nenzingen Stockach	Eigeltingen Mühlingen Orsingen-Nenzingen Bodman-Ludwigshafen, Hohenfels, Stockach
Überlingen	Frickingen Heiligenberg Owingen Salem Sipplingen Überlingen	Frickingen Heiligenberg Owingen Salem Sipplingen Überlingen
Villingen	Bad Dürkheim Brigachtal Dauchingen Königsfeld im Schwarzwald	Bad Dürkheim Brigachtal Dauchingen Königsfeld im Schwarzwald

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
	Mönchweiler Niedereschach Schönwald im Schwarzwald Schonach im Schwarzwald St. Georgen im Schwarzwald Triberg im Schwarzwald Unterkirnach Villingen	Mönchweiler Niedereschach Schönwald im Schwarzwald Schonach im Schwarzwald St. Georgen im Schwarzwald Triberg im Schwarzwald Unterkirnach Stadtteile Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Riedheim, Tannheim, Villingen und Weilersbach der Stadt Villingen-Schwenningen
Landgerichtsbezirk Mannheim		
Mannheim	Mannheim	Mannheim
Schwetzingen	Altlußheim Brühl Hockenheim Ketsch Neulußheim Oftersheim Plankstadt Reilingen Schwetzingen	Altlußheim Brühl Hockenheim Ketsch Neulußheim Oftersheim Plankstadt Reilingen Schwetzingen
Weinheim	Heddesheim Hemsbach Hirschberg an der Bergstraße Ladenburg Schriesheim Weinheim	Heddesheim Hemsbach Hirschberg an der Bergstraße Ladenburg Schriesheim Laudenbach, Weinheim
Landgerichtsbezirk Mosbach		
Adelsheim	Adelsheim Osterburken Ravenstein Seckach	Adelsheim Osterburken, Rosenberg Ravenstein Seckach
Aglasterhausen	Aglasterhausen Binau Haßmersheim Hüffenhardt Neunkirchen Obrigheim Schwarzach	Aglasterhausen Binau Haßmersheim Hüffenhardt Neunkirchen Obrigheim Schwarzach
Boxberg	Ahorn Boxberg Lauda-Königshofen	Ahorn Boxberg Lauda-Königshofen
Buchen (Odenwald)	Buchen (Odenwald) Mudau	Buchen (Odenwald) Mudau
Mosbach	Billigheim Elztal Fahrenbach Limbach Mosbach Neckargerach Waldbrunn	Billigheim Elztal Fahrenbach Limbach Mosbach, Neckarzimmern, Schefflenz Neckargerach, Zwingenberg Waldbrunn

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Tauberbischofsheim	Großrinderfeld Grünsfeld Königheim Tauberbischofsheim Werbach Wittighausen	Großrinderfeld Grünsfeld Königheim Tauberbischofsheim Werbach Wittighausen
Walldürn	Hardheim Höpfingen Walldürn	Hardheim Höpfingen Walldürn
Wertheim	Freudenberg Külsheim Wertheim	Freudenberg Külsheim Wertheim
Landgerichtsbezirk Offenburg		
Gengenbach	Berghaupten Biberach Gengenbach Nordrach Oberharmersbach Ohlsbach Zell am Harmersbach	Berghaupten Biberach Gengenbach Nordrach Oberharmersbach Ohlsbach Zell am Harmersbach
Haslach im Kinzigtal	Fischerbach Haslach im Kinzigtal Hausach Hofstetten Mühlenbach Steinach	Fischerbach Haslach im Kinzigtal Hausach Hofstetten Mühlenbach Steinach
Kehl	Kehl Rheinau Willstätt	Kehl Rheinau Willstätt
Lahr/Schwarzwald	Friesenheim Kippenheim Lahr/Schwarzwald Meißenheim Schuttertal Schwanau Seelbach	Friesenheim Kippenheim Lahr/Schwarzwald Meißenheim Schuttertal Schwanau Seelbach
Oberkirch	Bad Peterstal-Griesbach Lautenbach Oberkirch Oppenau Renchen	Bad Peterstal-Griesbach Lautenbach Oberkirch Oppenau Renchen
Offenburg	Appenweier Durbach Hohberg Neuried Offenburg Ortenberg Schutterwald	Appenweier Durbach Hohberg Neuried Offenburg Ortenberg Schutterwald
Wolfach	Gutach (Schwarzwaldbahn) Hornberg Oberwolfach Wolfach	Gutach (Schwarzwaldbahn) Hornberg Oberwolfach Wolfach

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen		
Bad Säckingen	Bad Säckingen Herrischried Laufenburg (Baden) Murg Rickenbach Wehr	Bad Säckingen Herrischried Laufenburg (Baden) Murg Rickenbach Wehr
Bonndorf im Schwarzwald	Bonndorf im Schwarzwald Grafenhausen Stühlingen Ühlingen-Birkendorf Wutach	Bonndorf im Schwarzwald Grafenhausen Stühlingen Ühlingen-Birkendorf Wutach
Klettgau	Dettighofen Hohentengen am Hochrhein Jestetten Klettgau Lauchringen Lottstetten	Dettighofen Hohentengen am Hochrhein Jestetten Klettgau Lauchringen Lottstetten
Schönau im Schwarzwald	Häg-Ehrsberg Schönau im Schwarzwald Todtnau Zell im Wiesental	Häg-Ehrsberg Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden Todtnau Zell im Wiesental
Schopfheim	Hasel Hausen im Wiesental Maulburg Schopfheim Tegernau	Hasel Hausen im Wiesental Maulburg Schopfheim Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegernau, Wies, Wieslet
St. Blasien	Bernau im Schwarzwald Dachsberg (Südschwarzwald) Häusern Höchenschwand Ibach St. Blasien Todtmoos	Bernau im Schwarzwald Dachsberg (Südschwarzwald) Häusern Höchenschwand Ibach St. Blasien Todtmoos
Waldshut-Tiengen	Albbruck Dogern Eggingen Görwihl Küssaberg Waldshut-Tiengen Weilheim Wutöschingen	Albbruck Dogern Eggingen Görwihl Küssaberg Waldshut-Tiengen Weilheim Wutöschingen

Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Landgerichtsbezirk Ellwangen (Jagst)		
Aalen	Aalen	Stadtbezirk Aalen und Stadtteile Dewangen, Ebnat, Fachsenfeld, Oberkochen, Unterkochen und Waldhausen der Stadt Aalen
	Essingen	Essingen
Abtsgmünd	Abtsgmünd	Abtsgmünd
Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Assamstadt, Bad Mergentheim, Igersheim
Blaufelden	Blaufelden	Blaufelden, Schrozberg
Bopfingen	Bopfingen	Bopfingen, Kirchheim am Ries, Riesbürg
Crailsheim	Crailsheim	Crailsheim
	Frankenhardt	Frankenhardt
	Satteldorf	Satteldorf
	Stimpfach	Stimpfach
Creglingen	Creglingen	Creglingen
Dischingen	Dischingen	Dischingen, Nattheim
Ellwangen (Jagst)	Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
	Ellwangen (Jagst)	Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Rainau, Stödtlen, Wört
	Jagstzell	Jagstzell
	Neuler	Neuler
	Rosenberg	Rosenberg
Fichtenau	Fichtenau	Fichtenau, Kreßberg
Gerstetten	Gerstetten	Gerstetten
Giengen an der Brenz	Giengen an der Brenz	Giengen an der Brenz, Hermaringen, Niederstotzingen, Sontheim an der Brenz
Gschwend	Gschwend	Eschach, Gschwend, Obergröningen, Ruppertshofen
Heidenheim an der Brenz	Heidenheim an der Brenz	Heidenheim an der Brenz, Königsbronn, Steinheim am Albuch
Herbrechtingen	Herbrechtingen	Herbrechtingen
Heubach	Heubach	Bartholomä, Böbingen an der Rems, Heubach, Mögglingen
	Heuchlingen	Heuchlingen
Kirchberg an der Jagst	Kirchberg an der Jagst	Kirchberg an der Jagst, Rot am See, Wallhausen
Langenburg	Langenburg	Gerabronn, Langenburg
Lauchheim	Lauchheim	Lauchheim
	Tannhausen	Tannhausen
	Unterschneidheim	Unterschneidheim
	Westhausen	Westhausen
Lorch	Lorch	Lorch
Neresheim	Neresheim	Neresheim
Niederstetten	Niederstetten	Niederstetten

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Schwäbisch Gmünd	Leinzell Schwäbisch Gmünd	Leinzell Durlangen, Göggingen, Iggingen, Mutlangen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd (ohne Stadtteil Bettringen), Spraitbach, Täferrot, Waldstetten
	Schwäbisch Gmünd-Bettringen	Stadtteil Bettringen der Stadt Schwäbisch Gmünd
Wasseralfingen	Aalen-Wasseralfingen Hüttlingen	Stadtteil Wasseralfingen der Stadt Aalen Hüttlingen
Weikersheim	Weikersheim	Weikersheim
Landgerichtsbezirk Hechingen		
Albstadt-Ebingen	Albstadt-Ebingen	Bitz, Stadtteile Ebingen, Lautlingen, Laufen und Margrethausen der Stadt Albstadt, Straßberg
	Winterlingen	Winterlingen
Albstadt-Tailfingen	Albstadt-Tailfingen	Stadtteile Burgfelden, Onstmettingen, Pfeffingen, Tailfingen und Truchteltingen der Stadt Albstadt
Balingen	Balingen	Balingen, Geislingen
Gammertingen	Gammertingen	Gammertingen, Hettingen, Neufra
Haigerloch	Haigerloch	Haigerloch
Hechingen	Hechingen	Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen
Meßkirch	Meßkirch	Leibertingen, Meßkirch, Sauldorf
Meßstetten	Meßstetten Obernheim	Meßstetten, Nusplingen Obernheim
Pfullendorf	Pfullendorf	Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf
Rosenfeld	Rosenfeld	Rosenfeld
Schömberg	Dautmergen Dormettingen Dotternhausen Hausen am Tann Ratshausen Schömberg Weilen unter den Rinnen Zimmern unter der Burg	Dautmergen Dormettingen Dotternhausen Hausen am Tann Ratshausen Schömberg Weilen unter den Rinnen Zimmern unter der Burg
Sigmaringen	Sigmaringen	Bingen, Inzigkofen, Krauchenwies, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Verringenstadt, Wald
Stetten am kalten Markt	Stetten am kalten Markt	Beuron, Schwenningen, Stetten am kalten Markt
Landgerichtsbezirk Heilbronn		
Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall	Bad Friedrichshall, Oedheim
Bad Rappenau	Bad Rappenau	Bad Rappenau, Kirchartd, Siegelsbach
Bad Wimpfen	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Untereisesheim
Beilstein	Beilstein	Beilstein, Ilsfeld
Besigheim	Besigheim	Besigheim, Erligheim, Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Bietigheim	Bietigheim	Stadtteil Bietigheim der Stadt Bietigheim-Bissingen
Bissingen	Bissingen	Stadtteil Bissingen der Stadt Bietigheim-Bissingen
	Tamm	Tamm
Brackenheim	Brackenheim	Brackenheim, Cleebronn
Bretzfeld	Bretzfeld	Bretzfeld
Dörzbach	Dörzbach	Dörzach, Krautheim, Mulfingen, Schöntal
Eppingen	Eppingen	Eppingen, Gemmingen, Itlingen
Gaildorf	Gaildorf	Bühlertann, Bühlerzell, Fichtenberg, Gaildorf, Oberrot, Obersonnheim, Sulzbach-Laufen
Großbottwar	Großbottwar	Großbottwar, Oberstenfeld
Güglingen	Güglingen	Güglingen, Pfaffenhofen, Zaberfeld
Gundelsheim	Gundelsheim	Gundelsheim, Neudenau, Offenau
Heilbronn	Heilbronn	Abstatt, Flein, Heilbronn (ohne die Stadtteile Böckingen und Klingenberg), Leingarten, Talheim, Untergruppenbach
Heilbronn-Böckingen	Heilbronn-Böckingen	Stadtteile Böckingen und Klingenberg der Stadt Heilbronn
Ilshofen	Ilshofen	Ilshofen, Vellberg, Wolpertshausen
Ingelfingen	Ingelfingen	Forchtenberg, Ingelfingen, Niedernhall, Weißbach
Kirchheim am Neckar	Kirchheim am Neckar	Bönnigheim, Kirchheim am Neckar
Künzelsau	Künzelsau	Künzelsau
Kupferzell	Kupferzell	Kupferzell, Waldenburg
Lauffen am Neckar	Lauffen am Neckar	Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim
Löwenstein	Löwenstein	Löwenstein, Wüstenrot
Marbach am Neckar	Benningen am Neckar Marbach am Neckar	Benningen am Neckar Affalterbach, Erdmannhausen, Marbach/Neckar
Möckmühl	Möckmühl	Jagsthausen, Möckmühl, Roigheim, Widdern
Neckarsulm	Neckarsulm	Erlenbach, Neckarsulm
Neuenstadt am Kocher	Neuenstadt am Kocher	Hardthausen am Kocher, Langenbrettach, Neuenstadt am Kocher
Neuenstein	Neuenstein	Neuenstein
Obersulm	Obersulm	Ellhofen, Lehrensteinsfeld, Obersulm
Öhringen	Öhringen	Öhringen, Zweiflingen
Pfedelbach	Pfedelbach	Pfedelbach
Sachsenheim	Sachsenheim	Sachsenheim
Schwäbisch Hall	Rosengarten Schwäbisch Hall	Rosengarten Braunsbach, Mainhardt, Michelbach an der Bilz, Michelfeld, Schwäbisch Hall, Untermünkheim
Schwaigern	Schwaigern	Massenbachhausen, Schwaigern
Steinheim an der Murr	Murr Steinheim an der Murr	Murr Steinheim an der Murr

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Vaihingen an der Enz	Vaihingen an der Enz	Eberdingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
Weinsberg	Weinsberg	Eberstadt, Weinsberg
Landgerichtsbezirk Ravensburg		
Altshausen	Altshausen	Altshausen, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Guggenhausen, Hoßkirch, Unterwaldhausen
	Königseggwald	Königseggwald
Bad Buchau	Bad Buchau	Alleshausen, Allmannsweiler, Bad Buchau, Betzenweiler, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach
	Dürnau	Dürnau
Bad Saulgau	Bad Saulgau	Bad Saulgau, Herbertingen, Ostrach
Bad Schussenried	Bad Schussenried	Bad Schussenried, Ingoldingen
Bad Waldsee	Aulendorf	Aulendorf
	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Bergatreute
Bad Wurzach	Bad Wurzach	Bad Wurzach
Biberach an der Riß	Biberach an der Riß	Attenweiler, Biberach an der Riß, Eberhardzell, Hochdorf, Mittelbiberach, Ummendorf, Warthausen
	Schemmerhofen	Schemmerhofen
Friedrichshafen	Friedrichshafen	Friedrichshafen
	Immenstaad am Bodensee	Immenstaad am Bodensee
Isny im Allgäu	Isny im Allgäu	Isny im Allgäu
Kressbronn am Bodensee	Kressbronn am Bodensee	Eriskirch, Kressbronn am Bodensee, Langenargen
Laupheim	Achstetten	Achstetten
	Burgrieden	Burgrieden
	Laupheim	Laupheim, Mietingen
	Schwendi	Schwendi
	Wain	Wain
Leutkirch im Allgäu	Leutkirch im Allgäu	Aichstetten, Aitrach, Leutkirch im Allgäu
Meckenbeuren	Meckenbeuren	Meckenbeuren
Mengen	Mengen	Hohentengen, Mengen, Scheer
Ochsenhausen	Ochsenhausen	Dettingen an der Iller, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell-Hürbel, Kirchberg an der Iller, Maselheim, Ochsenhausen, Steinhausen an der Rottum
Ravensburg	Ravensburg	Berg, Bodnegg, Grünkraut, Ravensburg
Riedlingen	Ertingen	Ertingen
	Riedlingen	Altheim, Dürmentingen, Langenenslingen, Riedlingen, Unlingen, Uttenweiler
Tannheim	Tannheim	Berkheim, Kirchdorf an der Iller, Rot an der Rot, Tannheim
Tett nang	Tett nang	Neukirch, Tett nang
Wangen im Allgäu	Wangen im Allgäu	Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg, Wangen im Allgäu

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Weingarten	Weingarten	Baienfurt, Baidt, Schlier, Vogt, Waldburg, Weingarten, Wolfegg, Wolpertswende
Wilhemsdorf	Riedhausen Wilhemsdorf	Riedhausen Fronreute, Horgenzell, Fleischwangen, Wilhemsdorf
Landgerichtsbezirk Rottweil		
Alpirsbach	Alpirsbach	Alpirsbach
Baiersbronn	Baiersbronn	Baiersbronn
Dornhan	Dornhan	Dornhan
Dornstetten	Dornstetten	Dornstetten, Glatten, Schopfloch
Dunningen	Dunningen	Bösingen, Dunningen, Eschbronn, Villingendorf
Freudenstadt	Freudenstadt	Bad Rippoldsau-Schapbach, Betzweiler-Wäldle, Freudenstadt, Loßburg
Geisingen	Geisingen Immendingen	Geisingen Immendingen
Horb am Neckar	Horb am Neckar Waldachtal	Empfingen, Eutingen im Gäu, Horb am Neckar Waldachtal
Mühlheim an der Donau	Mühlheim an der Donau	Bärenthal, Buchheim, Fridingen an der Donau, Irdorf, Kolbingen, Mühlheim an der Donau, Renquishausen
Oberndorf am Neckar	Oberndorf am Neckar	Epfendorf, Fluorn-Winzeln, Oberndorf am Neckar
Pfalzgrafenweiler	Pfalzgrafenweiler	Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Seewald, Wörnersberg
Rottweil	Dietingen Rottweil Zimmern ob Rottweil	Dietingen Deißlingen, Rottweil, Wellendingen Zimmern ob Rottweil
Schramberg	Aichhalden Hardt Schenkenzell Schiltach Schramberg Tennenbronn	Aichhalden Hardt Schenkenzell Schiltach Lauterbach, Schramberg Tennenbronn
Spaichingen	Spaichingen	Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena, Mahlstetten, Spaichingen
Sulz am Neckar	Sulz am Neckar	Sulz am Neckar, Vöhringen
Trossingen	Trossingen	Durchhausen, Gunningen, Talheim, Trossingen
Tuttlingen	Tuttlingen	Emmingen-Liptingen, Neuhausen ob Eck, Tuttlingen
Wehingen	Wehingen	Bubsheim, Deilingen, Egesheim, Gosheim, Königsheim, Reichenbach am Heuberg, Wehingen
Wurmlingen	Wurmlingen	Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Wurmlingen

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Landgerichtsbezirk Stuttgart		
Aichwald	Aichwald	Aichwald, Baltmannsweiler
Altbach	Altbach	Altbach, Deizisau
Asperg	Asperg	Asperg
Backnang	Backnang	Aspach, Backnang, Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler
Böblingen	Aidlingen	Aidlingen
	Böblingen	Böblingen
	Ehningen	Ehningen
	Schönaich	Schönaich
Denkendorf	Denkendorf	Denkendorf
Ditzingen	Ditzingen	Ditzingen
Esslingen am Neckar	Esslingen am Neckar	Esslingen am Neckar
Fellbach	Fellbach	Fellbach
Filderstadt	Filderstadt	Filderstadt
Freiberg am Neckar	Freiberg am Neckar	Freiberg am Neckar
	Pleidelsheim	Pleidelsheim
Gerlingen	Gerlingen	Gerlingen
Herrenberg	Gäufelden	Gäufelden
	Herrenberg	Bondorf, Herrenberg, Mötzingen
	Jettingen	Jettingen
Holzgerlingen	Holzgerlingen	Holzgerlingen
	Weil im Schönbuch	Altdorf, Weil im Schönbuch
Kernen im Remstal	Kernen im Remstal	Kernen im Remstal
Kirchheim unter Teck	Kirchheim unter Teck	Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Kirchheim unter Teck, Notzingen
Köngen	Köngen	Köngen
Korntal-Münchingen	Korntal-Münchingen	Korntal-Münchingen
Kornwestheim	Kornwestheim	Kornwestheim
Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden-Echterdingen	Leinfelden-Echterdingen
Leonberg	Leonberg	Leonberg, Rutesheim
Ludwigsburg	Ludwigsburg	Ludwigsburg ohne die Stadtteile Neckarweiningen, Oßweil und Poppenweiler
	Oßweil	Stadtteile Neckarweiningen, Oßweil und Poppenweiler der Stadt Ludwigsburg
	Mögingen	Mögingen
Markgröningen	Hemmingen	Hemmingen
	Markgröningen	Markgröningen
	Schwieberdingen	Schwieberdingen
Murrhardt	Murrhardt	Murrhardt
Neckartailfingen	Bempflingen	Bempflingen
	Neckartailfingen	Altdorf, Altenriet, Neckartailfingen, Schlaitdorf
	Neckartenzlingen	Neckartenzlingen
Neuffen	Neuffen	Beuren, Kohlberg, Neuffen
Neuhausen auf den Fildern	Neuhausen auf den Fildern	Neuhausen auf den Fildern

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Nürtingen	Nürtingen	Aichtal, Frickenhausen, Großbettlingen, Nürtingen, Oberboihingen, Wolfschlugen
Nufringen	Nufringen	Deckenpfronn, Gärtringen, Hildrizhausen, Nufringen
Ostfildern	Ostfildern	Ostfildern
Owen	Lenningen Owen	Lenningen Erkenbrechtsweiler, Owen
Plochingen	Plochingen Wernau (Neckar)	Plochingen Wernau (Neckar)
Plüderhausen	Plüderhausen	Plüderhausen, Urbach
Reichenbach an der Fils	Reichenbach an der Fils	Hochdorf, Lichtenwald, Reichenbach an der Fils
Remseck am Neckar	Remseck am Neckar	Remseck am Neckar
Remshalden	Remshalden	Remshalden
Renningen	Renningen	Renningen
Schorndorf	Schorndorf	Schorndorf
Schwaikheim	Schwaikheim	Schwaikheim
Sindelfingen	Sindelfingen	Grafenau, Magstadt, Sindelfingen
Stuttgart	Stuttgart	Stadtbezirke Mitte, Nord, Ost, Süd, West, Degerloch, Hedelfingen und Wangen der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Bad Cannstatt	Stuttgart-Bad Cannstatt	Stadtbezirke Bad Cannstatt und Münster der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Botnang	Stuttgart-Botnang	Stadtbezirk Botnang der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Feuerbach	Stuttgart-Feuerbach	Stadtbezirk Feuerbach der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Möhringen	Stuttgart-Möhringen	Stadtbezirk Möhringen der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Mühlhausen	Stuttgart-Mühlhausen	Stadtteile Freiberg, Hofen, Mönchfeld, Mühlhausen und Neugereut der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Obertürkheim	Stuttgart-Obertürkheim	Stadtbezirk Obertürkheim der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Plieningen	Stuttgart-Plieningen	Stadtbezirke Birkach und Plieningen der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Rohr	Stuttgart-Rohr	Stadtteile Dürlewang und Rohr der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Sillenbuch	Stuttgart-Sillenbuch	Stadtbezirk Sillenbuch der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Stammheim	Stuttgart-Stammheim	Stadtbezirk Stammheim der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Untertürkheim	Stuttgart-Untertürkheim	Stadtbezirk Untertürkheim der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Vaihingen	Stuttgart-Vaihingen	Stadtteile Vaihingen und Bünau der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Weilimdorf	Stuttgart-Weilimdorf	Stadtbezirk Weilimdorf der Stadt Stuttgart
Stuttgart-Zuffenhausen	Stuttgart-Zuffenhausen	Stadtbezirk Zuffenhausen der Stadt Stuttgart
Sulzbach an der Murr	Großerlach Spiegelberg Sulzbach an der Murr	Großerlach Spiegelberg Sulzbach an der Murr
Waiblingen	Waiblingen	Korb, Waiblingen
Waldenbuch	Waldenbuch	Steinenbronn, Waldenbuch

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Weil der Stadt	Weil der Stadt	Weil der Stadt
Weilheim an der Teck	Holzmaden Neidlingen Weilheim an der Teck	Holzmaden Neidlingen Ohmden, Weilheim an der Teck
Weinstadt	Weinstadt	Weinstadt
Weissach	Weissach	Weissach
Weissach im Tal	Auenwald Weissach im Tal	Auenwald Allmersbach im Tal, Althütte, Weissach im Tal
Welzheim	Rudersberg Welzheim	Rudersberg Alfdorf, Kaisersbach, Welzheim
Wendlingen am Neckar	Wendlingen am Neckar	Unterensingen, Wendlingen am Neckar
Winnenden	Winnenden	Berglen, Leutenbach, Winnenden
Winterbach	Winterbach	Winterbach
Landgerichtsbezirk Tübingen		
Altensteig	Altensteig	Altensteig, Egenhausen, Simmersfeld
Ammerbuch	Ammerbuch	Ammerbuch
Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb, Dobel
Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell, Unterreichenbach
Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach-Zavelstein Neubulach Neuweiler	Bad Teinach-Zavelstein Neubulach Neuweiler
Bad Urach	Bad Urach Grabenstetten Hülben Römerstein St. Johann	Bad Urach Grabenstetten Hülben Römerstein St. Johann
Bad Wildbad	Bad Wildbad	Bad Wildbad, Enzklosterle
Bodelshausen	Bodelshausen Ofterdingen	Bodelshausen Ofterdingen
Calw	Althengstett Calw	Althengstett Calw, Gechingen, Oberreichenbach, Ostelsheim, Simmozheim
Dettingen an der Erms	Dettingen an der Erms	Dettingen an der Erms
Engstingen	Engstingen Hohenstein Sonnenbühl Trochtelfingen	Engstingen Hohenstein Sonnenbühl Trochtelfingen
Eningen unter Achalm	Eningen unter Achalm	Eningen unter Achalm
Gomaringen	Gomaringen	Gomaringen, Nehren
Hayingen	Hayingen Pfronstetten	Hayingen, Zwiefalten Pfronstetten
Kirchentellinsfurt	Kirchentellinsfurt Kusterdingen	Kirchentellinsfurt Kusterdingen
Lichtenstein	Lichtenstein	Lichtenstein
Metzingen	Metzingen	Grafenberg, Metzingen, Riederich
Mössingen	Mössingen	Mössingen

<i>Notariat</i>	<i>Grundbuchamt</i>	<i>zugeordnete Gemeinden</i>
1	2	3
Münsingen	Gutsbezirk Münsingen Münsingen	Gutsbezirk Münsingen Gomadingen, Mehrstetten, Münsingen
Nagold	Ebhausen Haiterbach Nagold Rohrdorf	Ebhausen Haiterbach Nagold Rohrdorf
Pfullingen	Pfullingen	Pfullingen
Reutlingen	Reutlingen Wannweil	Reutlingen Wannweil
Rottenburg am Neckar	Rottenburg am Neckar	Hirrlingen, Neustetten, Rottenburg am Neckar, Starzach
Schömburg	Schömburg	Höfen an der Enz, Schömburg
Tübingen	Tübingen	Tübingen ohne die Stadtteile Bebenhausen, Bühl, Derendingen, Kilchberg, Lustnau, Pfrondorf und Weilheim
Tübingen-Derendingen	Tübingen-Derendingen	Stadtteile Bühl, Derendingen, Kilchberg und Weilheim der Stadt Tübingen, Dußlingen
Tübingen-Lustnau	Tübingen-Lustnau	Stadtteile Bebenhausen, Lustnau und Pfrondorf der Stadt Tübingen
	Dettenhausen	Dettenhausen
Walldorfhäslach	Pliezhausen Walldorfhäslach	Pliezhausen Walldorfhäslach
Wildberg	Wildberg	Wildberg
Landgerichtsbezirk Ulm		
Blaubeuren	Berghülen Blaubeuren	Berghülen Blaubeuren
Blaustein	Blaustein	Blaustein
Boll	Boll	Aichelberg, Boll, Dürnau, Eschenbach, Gam- melshausen, Hattenhofen, Heiningen, Zell unter Aichelberg
Donzdorf	Donzdorf Lauterstein Süßen	Donzdorf Lauterstein Süßen
Ebersbach an der Fils	Ebersbach an der Fils Schlierbach	Albershausen, Ebersbach an der Fils Schlierbach
Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau)	Ehingen (Donau), Griesingen Oberdisingen, Öpfingen, Rottenacker
Eislingen/Fils	Eislingen/Fils	Eislingen/Fils, Ottenbach, Salach
Geislingen an der Steige	Geislingen an der Steige	Bad Überkingen, Böhmenkirch, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Kuchen
Göppingen	Göppingen	Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Göppingen, Schlat, Wangen, Wäschenebeuren
	Rechberghausen Uhingen	Rechberghausen Uhingen
Illerkirchberg	Dietenheim Illerkirchberg	Dietenheim Balzheim, Illerkirchberg, Hüttisheim, Schnürpflingen, Staig
	Illerrieden	Illerrieden

<i>Notariat</i> 1	<i>Grundbuchamt</i> 2	<i>zugeordnete Gemeinden</i> 3
Laichingen	Heroldstatt Laichingen	Heroldstatt Laichingen, Westerheim
Langenau	Altheim (Alb) Asselfingen Ballendorf Bernstadt Börslingen Breitingen Holzkirch Langenau Neenstetten Nerenstetten Öllingen Rammingen Setzingen Weidenstetten	Altheim (Alb) Asselfingen Ballendorf Bernstadt Börslingen Breitingen Holzkirch Langenau Neenstetten Nerenstetten Öllingen Rammingen Setzingen Weidenstetten
Munderkingen	Munderkingen	Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen
Schelklingen	Allmendingen Altheim Schelklingen	Allmendingen Altheim Schelklingen
Ulm	Amstetten Beimerstetten Erbach Lonsee Merklingen Ulm Westerstetten	Amstetten Beimerstetten Erbach Lonsee Merklingen Dornstadt, Nellingen, Ulm Westerstetten
Wiesensteig	Deggingen Wiesensteig	Deggingen Bad Ditzenbach, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen im Täle, Wiesen- steig«.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

»Anlage 2
(zu § 4 a)

Grundbucheinsichtsstellen

Gemeinde	Notariatsbezirk
Achberg	Wangen im Allgäu
Adelberg	Göppingen
Aichelberg	Boll
Aichstetten	Leutkirch im Allgäu
Aichtal	Nürtingen
Aitrach	Leutkirch im Allgäu
Aldingen	Spaichingen
Alfdorf	Welzheim

Gemeinde	Notariatsbezirk
Allmersbach im Tal	Weissach im Tal
Altdorf	Holzgerlingen
Altheim	Riedlingen
Althütte	Weissach im Tal
Argenbühl	Wangen im Allgäu
Aspach	Backnang
Assamstadt	Bad Mergentheim
Bodman-Ludwigshafen	Stockach
Bad Überkingen	Geislingen an der Steige
Baienfurt	Weingarten
Baindt	Weingarten
Baltmannsweiler	Aichwald

Gemeinde	Notariatsbezirk	Gemeinde	Notariatsbezirk
Balzheim	Illerkirchberg	Gammelshausen	Boll
Bärenthal	Mühlheim an der Donau	Gärtringen	Nufringen
Berg	Ravensburg	Gechingen	Calw
Berglen	Winnenden	Gemmingen	Eppingen
Beuren	Neuffen	Gemrigheim	Besigheim
Birenbach	Göppingen	Gerabronn	Langenburg
Bitz	Albstadt-Ebingen	Gingen an der Fils	Geislingen an der Steige
Bodnegg	Ravensburg	Gomadingen	Münsingen
Bondorf	Herrenberg	Gosheim	Wehingen
Böhmenkirch	Geislingen an der Steige	Griesingen	Ehingen (Donau)
Bösingen	Dunningen	Gruibingen	Wiesensteig
Braunsbach	Schwäbisch Hall	Grünkraut	Ravensburg
Bubsheim	Wehingen	Gutenzell-Hürbel	Ochsenhausen
Buchheim	Mühlheim an der Donau	Hardthausen am Kocher	Neuenstadt am Kocher
Bühlerzell	Gaildorf	Hattenhofen	Boll
Deckenpfromm	Nufringen	Heiningen	Boll
Deilingen	Wehingen	Herbertingen	Bad Saulgau
Deißlingen	Rottweil	Hermaringen	Giengen an der Brenz
Deizisau	Altbach	Hiltrizhausen	Nufringen
Denkingen	Spaichingen	Hirrlingen	Rottenburg am Neckar
Dettingen unter Teck	Kirchheim unter Teck	Hoßkirch	Altshausen
Durlangen	Schwäbisch Gmünd	Igersheim	Bad Mergentheim
Dürna	Boll	Iggingen	Schwäbisch Gmünd
Dußlingen	Tübingen-Derendingen	Irndorf	Mühlheim an der Donau
Eberstadt	Weinsberg	Ilfeld	Beilstein
Egesheim	Wehingen	Jagsthausen	Möckmühl
Ellenberg	Ellwangen (Jagst)	Kaisersbach	Welzheim
Emmingen-Liptingen	Tuttlingen	Kirchardt	Bad Rappenau
Enzklosterle	Bad Wildbad	Kirchberg an der Murr	Backnang
Epfenbach	Neckarbischofsheim	Kißlegg	Wangen im Allgäu
Epfendorf	Oberndorf am Neckar	Kohlberg	Neuffen
Erlenbach	Neckarsulm	Kolbingen	Mühlheim an der Donau
Erlenmoos	Ochsenhausen	Korb	Waiblingen
Erolzheim	Ochsenhausen	Königsbronn	Heidenheim an der Brenz
Eschach	Gschwend	Königsheim	Wehingen
Eschelbronn	Sinsheim	Krautheim	Dörzbach
Eschenbach	Boll	Kuchen	Geislingen an der Steige
Eutingen im Gäu	Horb am Neckar	Langenargen	Kressbronn am Bodensee
Fichtenberg	Gaildorf	Langenbrettach	Neuenstadt am Kocher
Fluorn-Winzeln	Oberndorf am Neckar	Langenenslingen	Riedlingen
Frickenhäuser	Nürtingen	Lauterbach	Schramberg
Fridingen an der Donau	Mühlheim an der Donau	Leibertingen	Meßkirch
Frittlingen	Spaichingen	Leutenbach	Winnenden

Gemeinde	Notariatsbezirk	Gemeinde	Notariatsbezirk
Lobbach	Sinsheim	Schöntal	Dörzbach
Löchgau	Besigheim	Schrozberg	Blaufelden
Mainhardt	Schwäbisch Hall	Schwenningen	Stetten am kalten Markt
Maselheim	Ochsenhausen	Seewald	Pfalzgrafenweiler
Massenbachhausen	Schwaigern	Seitingen-Oberflacht	Wurmlingen
Mauer	Sinsheim	Sersheim	Vaihingen an der Enz
Mehrstetten	Münsingen	Sölden	Freiburg im Breisgau
Michelfeld	Schwäbisch Hall	Spraitbach	Schwäbisch Gmünd
Mögglingen	Heubach	Steinenbronn	Waldenbuch
Mötzingen	Herrenberg	Sternenfels	Maulbronn
Mulfingen	Dörzbach	Steinhausen an der Rottum	Ochsenhausen
Mundelsheim	Besigheim	Steinheim am Albuch	Heidenheim an der Brenz
Mutlangen	Schwäbisch Gmünd	Stödtlen	Ellwangen (Jagst)
Neidenstein	Neckarbischofsheim	Sulzbach-Laufen	Gaildorf
Neukirch	Tettngang	Talheim	Heilbronn
Nordheim	Lauffen am Neckar	Talheim	Trossingen
Oberdischingen	Ehingen (Donau)	Täferat	Schwäbisch Gmünd
Obergröningen	Gschwend	Untereisesheim	Bad Wimpfen
Oberriexingen	Vaihingen an der Enz	Untergruppenbach	Heilbronn
Oberrot	Gaildorf	Unterreichenbach	Bad Liebenzell
Obersontheim	Gaildorf	Vellberg	Ilshofen
Oberstenfeld	Großbottwar	Villingendorf	Dunningen
Oedheim	Bad Friedrichshall	Vogt	Weingarten
Offenau	Gundelsheim	Vöhringen	Sulz am Neckar
Öpfingen	Ehingen (Donau)	Waibstadt	Neckarbischofsheim
Ostrach	Bad Saulgau	Waldburg	Weingarten
Ottensbach	Eislingen/Fils	Waldenburg	Kupferzell
Rainau	Ellwangen/Jagst	Wallhausen	Kirchberg an der Jagst
Reichartshausen	Neckarbischofsheim	Widdern	Möckmühl
Reichenbach am Heuberg	Wehingen	Wolfegg	Weingarten
Renquishausen	Mühlheim an der Donau	Wolfschlugen	Nürtingen
Rheinhausen	Kenzingen	Wolpertswende	Weingarten
Riesbürg	Bopfingen	Wörnersberg	Pfalzgrafenweiler
Rietheim-Weilheim	Wurmlingen	Zell unter Aichelbarg	Boll
Rosenberg	Osterburken	Zweiflingen	Öhringen«.
Rot am See	Kirchberg an der Jagst		
Rot an der Rot	Tannheim		
Ruppertshofen	Gschwend		
Salach	Eislingen/Fils		
Sauldorf	Meßkirch		
Schefflenz	Mosbach		
Schlier	Weingarten		
Schlat	Göppingen		

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft mit Ausnahme der Aufhebung der Grundbuchämter Biederbach, Elzach und Gutach im Breisgau in Artikel 1 sowie der Zuordnung dieser Gemeinden zum Grundbuchamt Waldkirch in Artikel 4 Nr. 1, die am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

STUTTGART, den 2. Dezember 2002 PROF. DR. GOLL

**Verordnung
des Innenministeriums zur Sicherstellung
der Personalvertretung
bei der Straßenbauverwaltung**

Vom 4. Dezember 2002

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

Bei der zum 1. Januar 2003 gebildeten Landesstelle für Straßentechnik wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Er besteht aus den zur Landesstelle für Straßentechnik versetzten Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Landesamts für Straßenwesen.

§ 2

(1) Bei den Straßenbauämtern Heilbronn, Ellwangen, Heidelberg, Freiburg und Bad Säckingen werden Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören die Mitglieder der bei den Straßenbauämtern vorhandenen Personalräte und die zum 1. Januar 2003 zum Straßenbauamt versetzten Mitglieder der Personalräte der aufgelösten Autobahnbetriebsämter an.

(2) Übergangspersonalräte werden zum 1. Januar 2003 ferner gebildet

1. beim Straßenbauamt Besigheim aus den Mitgliedern des vorhandenen Personalrats des Straßenbauamts und den zum Straßenbauamt Besigheim versetzten Mitgliedern des Personalrats der aufgelösten Bauleitung Stuttgart des Autobahnbetriebsamts Heilbronn und des Personalrats der Fernmeldemeisterei Ludwigsburg;
2. beim Straßenbauamt Kirchheim aus den Mitgliedern des vorhandenen Personalrats des Straßenbauamts und den zum Straßenbauamt Kirchheim versetzten Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Straßenbauamts Schorndorf;
3. beim Straßenbauamt Karlsruhe aus den Mitgliedern des vorhandenen Personalrats des Straßenbauamts, den zum Straßenbauamt Karlsruhe versetzten Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Autobahnbetriebsamts Karlsruhe und den zum Straßenbauamt Karlsruhe versetzten Mitgliedern des Personalrats der aufgelösten Baustoff- und Bodenprüfstelle Karlsruhe-Durlach;
4. beim Straßenbauamt Singen aus den Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Autobahnbetriebsamts Singen und den zum Straßenbauamt Singen versetzten Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Straßenbauamts Konstanz;

5. beim Straßenbauamt Ehingen aus den Mitgliedern des vorhandenen Personalrats des Straßenbauamts und den zum Straßenbauamt Ehingen versetzten Mitgliedern des Personalrats des aufgelösten Straßenbauamts Riedlingen;

6. beim Straßenbauamt Ravensburg aus den Mitgliedern des vorhandenen Personalrats des Straßenbauamts und den zum Straßenbauamt Ravensburg versetzten Mitgliedern des gemeinsamen Personalrats des aufgelösten Autobahnbetriebsamts Heidenheim und der Bauleitung Wangen.

(3) Die am 31. Dezember 2002 bei den Autobahnmeistereien und deren Außenstellen vorhandenen Personalräte bestehen als Übergangspersonalräte fort.

§ 3

(1) Bei den Straßenbauämtern Heilbronn, Besigheim, Ellwangen, Karlsruhe, Freiburg, Bad Säckingen, Singen und Ravensburg werden Übergangs-Gesamtpersonalräte gebildet. Ihnen gehören an

1. von den Übergangspersonalräten bei den Autobahnmeistereien und deren Außenstellen je ein Vertreter der in den Übergangspersonalräten vertretenen Gruppen und
2. von den Übergangspersonalräten (§ 2) der übrigen Dienststellen je ein Vertreter der Gruppe der Beamten und Angestellten und zwei Vertreter der Gruppe der Arbeiter.

(2) Beim Straßenbauamt Heidelberg wird ein Übergangs-Gesamtpersonalrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des am 31. Dezember 2002 vorhandenen Gesamtpersonalrats und je einem Vertreter der in den Übergangspersonalräten der Autobahnmeistereien Mannheim und Walldorf sowie der Außenstelle Sinsheim vertretenen Gruppen.

§ 4

Bei den Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg werden Übergangs-Bezirkspersonalräte gebildet. Sie setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der bei diesen Regierungspräsidien bestehenden Bezirkspersonalräte sowie beim Regierungspräsidium Stuttgart aus zwei Mitgliedern und beim Regierungspräsidium Freiburg aus einem Mitglied des Bezirkspersonalrats beim aufgelösten Landesamt für Straßenwesen, die zu diesen Regierungspräsidien und in deren nachgeordneten Bereich versetzt werden.

§ 5

(1) Die am 31. Dezember 2002 vorhandenen Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Dienststellen, die zum 1. Januar 2003 in die Straßenbauämter eingegliedert werden, bestehen als Übergangs- Jugend- und Auszubildendenvertretungen fort.

(2) Bei den Straßenbauämtern, bei denen am 1. Januar 2003 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen oder Übergangs- Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehen, sind Übergangs-Gesamt- Jugend- und Auszubildendenvertretungen zu bilden.

§ 6

Für die Übergangspersonalräte, die Übergangs-Gesamtpersonalräte, die Übergangs-Bezirkspersonalräte, die Übergangs- Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Übergangs-Gesamt- Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend; § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

§ 7

(1) Die Amtszeit der Übergangspersonalräte, der Übergangs-Gesamtpersonalräte und der Übergangs-Bezirkspersonalräte endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2005. § 19 Abs. 2 LPVG bleibt unberührt.

(2) Die Amtszeit der Übergangs- Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Übergangs-Gesamt- Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2003. § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 LPVG bleibt unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2005 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Dezember 2002 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Karlsruhe

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Sparkasse Karlsruhe werden ab 1. Januar 2003 ein Übergangspersonalrat und eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Ihnen gehören die Mitglieder der am 31. Dezember 2002 bei der Sparkasse Karlsruhe und der Sparkasse Graben-Neudorf/Philippsburg vorhandenen Personalräte und Jugend-

und Auszubildendenvertretungen an. Satz 2 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Für den Übergangspersonalrat und für die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für den Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend. § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

§ 2

Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Wahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2003, die der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2003.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2003 außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2002 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Sparkasse Pforzheim Calw

Vom 5. Dezember 2002

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Sparkasse Pforzheim Calw werden ab 1. Januar 2003 ein Übergangspersonalrat und eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Ihnen gehören die Mitglieder der am 31. Dezember 2002 bei der Kreissparkasse Calw und der Sparkasse Pforzheim vorhandenen Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen an. Satz 2 gilt für die Ersatzmitglieder entsprechend.

(2) Für den Übergangspersonalrat und für die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für den Personalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend. § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

§ 2

Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Wahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2004, die der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2003.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2004 außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2002 DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Höchstbeträge-Verordnung

Vom 5. Dezember 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBl. S. 154):

Artikel 1

Die Höchstbeträge-Verordnung vom 14. November 2001 (GBl. S. 631) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Höchstbeträge

I. Für den am 1. Januar 2001 beginnenden Leistungszeitraum werden folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

1. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	3,97	3,37
von 50 000 bis unter 100 000	4,31	3,45
von 100 000 bis unter 300 000	4,51	3,60
von 300 000 und mehr	4,93	4,16;

2. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1976, jedoch vor dem 1. Januar 1983 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,59	4,00
von 50 000 bis unter 100 000	5,36	4,58
von 100 000 bis unter 300 000	5,65	4,77
von 300 000 und mehr	6,31	5,16;

3. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	5,33	4,86
von 50 000 bis unter 100 000	6,36	5,81
von 100 000 bis unter 300 000	6,89	5,81
von 300 000 und mehr	7,61	6,52.

II. Für den am 1. Januar 2002 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,31	3,71
von 50 000 bis unter 100 000	4,86	3,92
von 100 000 bis unter 300 000	5,11	4,09
von 300 000 und mehr	5,54	4,80.

III. Für den am 1. Januar 2003 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1977 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,78	4,18
von 50 000 bis unter 100 000	5,59	4,77
von 100 000 bis unter 300 000	5,90	4,97
von 300 000 und mehr	6,59	5,39.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2002

DR. DÖRING

**Verordnung
des Innenministeriums zur Änderung
der Polizei-Aufstiegsverordnung**

Vom 9. Dezember 2002

Auf Grund von §§ 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Polizei-Aufstiegsverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 341) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe »31. Dezember 2002« durch die Angabe »31. Dezember 2004« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Dezember 2002

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und
Förderabgabeverordnung – FFVO)**

Vom 12. Dezember 2002

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310)

2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278):

ERSTER TEIL

**Vorschriften über die Erhebung und Bezahlung
sowie Marktfeststellung**

§ 1

*Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung*

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (nachfolgend: Landesamt) kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(3) Für Feldesabgaben auf Grund alter Rechte und Verträge im Sinne von § 149 BBergG gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG.

§ 2

*Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung*

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) eine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabepflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlungen zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 25 000 Euro betragen wird und er dies dem Landesamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.

(4) Das Landesamt kann die Frist zur Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

(5) Hat der Abgabepflichtige an der Bewilligung einen Dritten beteiligt, so kann das Landesamt auf Antrag zulassen, dass dieser in Namen und für Rechnung des Abgabepflichtigen die Förderabgabevoranmeldung und die Förderabgabeerklärung und die sich daraus ergebenden Zahlungen entrichtet. §§ 3, 7, 8 und 10 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Verpflichtungen des Abgabepflichtigen werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Landesamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlungen erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlichen auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Der Abgabepflichtige hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.

(3) Erkennt ein Abgabepflichtiger, dass eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Landesamt unverzüglich anzuzeigen und die Erklärung zu berichtigen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch Abgabebescheid festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 5 kann das Landesamt die Förderabgabe mit Wirkung gegen den Dritten festsetzen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen, im Falle des § 2 Abs. 5 dem Dritten erstattet.

§ 6

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 7

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Festsetzung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 8

Prüfung

(1) Das Landesamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgabe maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Festsetzung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgabe verjährt nach fünf Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

§ 10

Feststellung des Marktwertes

(1) Das Wirtschaftsministerium stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn dem Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) Der Abgabepflichtige hat dem Wirtschaftsministerium bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 7 sowie § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Das Wirtschaftsministerium kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Industriesalz als Steinsalz oder Sole herstellen (§§ 15, 18),

2. Flussspat (§ 21) oder

3. Schwerspat (§ 24) verkaufen oder importieren,

sind verpflichtet, dem Wirtschaftsministerium Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes oder Bemessungsmaßstabes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.

ZWEITER TEIL

Vorschriften für die einzelnen Bodenschätze

1. ABSCHNITT

Feldesabgabe

§ 11

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2006 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Steinsalz und Sole im ersten Jahr nach der Erteilung 20 Euro je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 20 Euro bis zum Höchstbetrag von 60 Euro je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Abgabepflichtige wird für den Zeitraum von der Errichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. ABSCHNITT

Förderabgabe

1. Unterabschnitt

Erdöl

§ 12

Befreiung

Die seit 1. November 1988 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

2. Unterabschnitt

Erdgas und Erdölgas (Naturgas)

§ 13

Befreiung

Die seit 1. Juli 1993 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar eines nachfolgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

3. Unterabschnitt

Steinsalz

§ 14

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Januar 2006 5 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 15

Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

§ 16

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2006 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 14 ergebenden Vornhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohsalz Industriesalz herzustellen.

4. Unterabschnitt

Sole

§ 17

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2006 5 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 18

Marktwert

Die Feststellung des Marktwertes erfolgt auf der Grundlage des Steinsalzgehaltes. § 15 gilt entsprechend.

§ 19

Befreiung

(1) Bis zum 31. Dezember 2006 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 17 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus der gewonnenen Rohsole gereinigte Sole herzustellen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2006 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole für balneologische Zwecke verwendet wird.

5. Unterabschnitt

Flussspat

§ 20

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2006 1 vom Hundert des Marktwertes.

§ 21

Marktwert

Der Marktwert ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für importierten Säurespat bezahlt und für freigehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Säurespat erzielt worden sind.

§ 22

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2006 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 20 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Säurespat herzustellen.

6. Unterabschnitt

Schwerspat

§ 23

Abgabesatz

Die Förderabgabe beträgt bis zum 31. Dezember 2006 1 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 24

Bemessungsmaßstab

Der Bemessungsmaßstab ist das gewogene Mittel der Preise in Euro/t, die für freigehandelten, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Chemieschwerspat erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Chemieschwerspat gebildet worden sind.

§ 25

Befreiung

Bis zum 31. Dezember 2006 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 23 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohspat Chemieschwerspat herzustellen.

7. Unterabschnitt

Erdwärme

§ 26

Befreiung

Die seit 1. Januar 1987 geltende Befreiung des Abgabepflichtigen von der Förderabgabe wird bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

DRITTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 BBergG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- oder Richtigstellungspflicht,
2. § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht,
3. § 10 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Felde- und Förderabgabenverordnung vom 22. Januar 1997 (GBl. S. 74) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Dezember 2002 DR. DÖRING

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über den Beschluss der Landesregierung
zur Umstufung des Baggersees »Kernsee«
in ein Gewässer II. Ordnung**

Vom 15. November 2002

I.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 22. Oktober 2002 aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), folgenden Beschluss gefasst:

Der Baggersee »Kernsee« wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg in ein Gewässer II. Ordnung umgestuft.

II.

Die Umstufung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2002 MÜLLER

**Verordnung der Landesanstalt
für Kommunikation zur Änderung
der Verordnung über die Ausweisung und
Zuweisung von Übertragungskapazitäten
(NutzungsplanVO)**

Vom 8. November 2002

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2002 (GBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile

»Aalen 98,1 50,000«

wird die Zeile

»Baden-Baden 91,7 0,500*«

eingefügt.

b) Die Zeile

»Eyachtal 91,5 0,100«

wird gestrichen.

c) Die Zeile

»Pforzheim Wartberg 99,5 0,500«

wird geändert in

»Pforzheim Wartberg 99,3 0,500«.

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Zeile

»Biberach 103,9 1,000«

wird das Fußnotenzeichen »⁴« angefügt.

b) Nach dieser Zeile wird die Zeile

»Biberach 104,6 0,300«

eingefügt.

c) Die Zeile

»Bühl 105,5 0,100«

wird geändert in

»Bühlertal 105,5 0,500«.

d) Nach der Zeile

»Göppingen/Weilheim 103,0 1,000«

wird die Zeile

»Gosbach 107,4 0,100«

eingefügt.

e) Nach der Zeile

»Hornisgrinde 100,4 80,000«

wird die Zeile

»Iberger Kugel 103,9 10,000⁵«

eingefügt.

f) Nach der Zeile

»Künzelsau 96,0 0,100«

wird die Zeile

»Lautenbach 99,2 0,100«

eingefügt.

g) Der Zeile

»Neumühl/Willstätt 104,9 5,000«

wird das Fußnotenzeichen »⁶« angefügt.

(5) Die in Anlage 10 aufgeführten Übertragungskapazitäten werden für die Durchführung von Projekten mit privaten Veranstaltern und Anbietern nach § 16 LMedienG (Pilotprojekte, Betriebsversuche) ausgewiesen.«

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe

»Anlage 9«

wird geändert in

»Anlage 11«.

2. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile

»Enztal 98,0 0,010«

wird die Zeile

»Eppingen 96,8 0,300«

eingefügt.

b) Nach der Zeile

»Stuttgart 105,7 80,000«

wird die Zeile

»Stuttgart Funkhaus 91,5 0,300**«

eingefügt.

c) Nach dem Fußnotenzeichen »*« wird folgendes Fußnotenzeichen eingefügt:

»**) Vom SWR zur Versorgung mit dem Hörfunkangebot »Cont.Ra« benannt.«

3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Zeile

»Göppingen/Weilheim 103,0 1,000«

wird das Fußnotenzeichen »⁸« angefügt.

b) Nach der Zeile

»Baden-Baden 107,1 0,800«

wird die Zeile

»Baden-Baden 103,8 2,000«

eingefügt.

c) Der Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:

»⁸) Die Nutzung für Hörfunkangebote nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG ist nur bis zum 31. Dezember 2002 zulässig.«

4. Nach Anlage 8 werden die Anlagen 9 und 10 mit folgenden Zeilen und Fußnoten eingefügt:

»Anlage 9 zu § 8 Abs. 4

Analoge terrestrische Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Hörfunkangeboten nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG

Göppingen/Weilheim 103,0 1,000

Stuttgart-Münster 88,6 1,000

Stuttgart-Münster 103,9 2,000¹⁾

Stuttgart-Münster 104,9 1,000

¹⁾ Diese Positionen befinden sich noch im Koordinierungsverfahren. Änderungen der kennzeichnenden Merkmale sind daher noch möglich und bleiben vorbehalten.

Anlage 10 zu § 8 Abs. 5

Analoge terrestrische Übertragungskapazitäten für die Durchführung von Projekten mit privaten Veranstaltern und Anbietern nach § 16 LMedienG (Pilotprojekte, Betriebsversuche)

Stuttgart-Münster 99,2 0,300¹⁾

¹⁾ Mit Wirksamwerden eines förmlichen Verzichts des Zuweisungsinhabers auf die Nutzung der in Anlage 11 aufgeführten Frequenz Stuttgart-Münster 97,2 MHz, 1,000 kW gilt diese Frequenz als hier ausgewiesen.

5. Die bisherige Anlage 9 wird zu Anlage 11.

6. In der Überschrift der neuen Anlage 11 wird die Angabe

»zu § 8 Abs. 4«

wie folgt geändert:

»zu § 8 Abs. 6«.

7. Die neue Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile

»Stuttgart 97,2 1,000«

wird geändert in

»Stuttgart-Münster 97,2 1,000¹⁾«.

b) In der Zeile

»Mannheim-Neckarstadt 89,6 0,100*«

wird das Fußnotenzeichen »*)« gestrichen.

c) Die Fußnote

»*) Diese Position befindet sich noch im Koordinierungsverfahren. Änderungen der kennzeichnenden Merkmale sind daher noch möglich und bleiben vorbehalten.«

wird gestrichen

d) Folgende Fußnote wird aufgehoben:

»¹⁾ Mit Wirksamwerden eines förmlichen Verzichts des Zuweisungsinhabers auf die Nutzung dieser Frequenz gilt die in Anlage 9 aufgeführte Frequenz Stuttgart-Münster 99,2 MHz, 0,300 kW als hier ausgewiesen.«

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern.
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. Streu- und Feuchtwiesen zu beseitigen oder zu zerstören;
4. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
5. Dauergrünland umzubrechen;
6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. Wanderungen mit mehr als 50 Personen durchzuführen;
3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

4. außerhalb der Wege zu reiten;

5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hänggleiter, Gleitsegler, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteiglassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
4. die Flurstücknummern 113/1, 151, 152, 161, 229, 230, 231, 258, 259, 263, 264 und 266 ausschließlich als Dauergrünland ohne Düngung genutzt werden; dies gilt nicht für die südliche Hälfte von Flst. Nr. 151, 258 und 259, die als Wildacker genutzt werden können;
6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsch, Bäume nicht beeinträchtigt werden;
7. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
8. keine landwirtschaftlichen Produkte gelagert werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Fichtenbestände langfristig in standortgerechte Laubmischwälder oder Kiefern-mischwälder umgebaut werden; dies gilt nicht für die Fichtenbestände auf den Verebnungsflächen in Flst. Nr. 182 und im nördlichen Drittel von Flst. Nr. 181;
2. Kiefernwälder in ihrer Artzusammensetzung erhalten bleiben und immer ausreichend lichtgestellt werden, um die seltenen Arten in der Krautschicht zu erhalten und zu entwickeln;

3. stufig aufgebaute, artenreiche Waldränder mit Saumgesellschaften sowie im Waldrandbereich lichte und lückige Bestandsstrukturen erhalten oder entwickelt werden;
4. Kahlhiebe eine Fläche von 0,5 ha nicht übersteigen;
5. bei der forstwirtschaftlichen Nutzung auf die Standorte und Wohnstätten von Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdeter und geschützter Arten größtmögliche Rücksicht genommen wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nicht auf Magerrasen sowie grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. auf Magerrasen, sowie grasreichen, lichten und trockenen Rasenplätzen im Wald keine Wildfütterungsstellen und Kurrungen angelegt werden.
3. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 2. Dezember 2002

DR. VON UNGERN-STERNBERG

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBI. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 der Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
über das Naturschutzgebiet
»Stäudlin-Hornenberg«)

Verzeichnis der Grundstücke im NSG »Stäudlin-Hornenberg«, Gemarkung Zimmern, Gemeinde Immendingen, Landkreis Tuttlingen

(Stand: 20. März 2001)

Flurstücks-Nummern

113/1	180 teilweise	215
113/2	181	216
133 teilweise	182	217
151	183	220
152/1	184	222
152/2	185	224
153	186	225
	188	226
161	189	227
162	190	228
163	191	229
164	192	230
166	193	231
167	194	258
168	195	259
169	198	260
170	199	261
171	200	262
172	201	263
173	202	264
174	204	265 teilweise
175	205	266
177	206	266/1
178	214	268
179		

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung von Vorschriften
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
und anderer Gesetze
vom 19. November 2002 (GBl. S. 428)**

In Artikel 2 Nr. 2 Satz 1 ist die Angabe »§ 3« durch die
Angabe »§ 43« zu ersetzen.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 1006159603 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 9,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2002

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2003.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2002 wird den **Beziehern** im März 2003 **kostenlos** zugesandt.